

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
<p>Aufgrund von § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 MBO wird verordnet:</p>	<p>Geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. I S. 269)</p> <p>Aufgrund des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird verordnet:</p>	<p>Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:</p>	<p><b>A Allgemeines</b></p> <p>Vom Betrieb von Feuerungsanlagen gehen trotz Verwendung hochwertiger Produkte und Komponenten vielfältige Gefahren für die Nutzer von Gebäuden und die Allgemeinheit aus, denen u. a. durch bauaufsichtliche Mindestanforderungen an die Aufstellung der Feuerstätten, an die Bemessung und die Installation der Abgasanlagen und an die Brennstofflagerung zu begegnen ist.</p> <p>Die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen und an die Brennstoffversorgung bzw. Brennstofflagerung sind in § 45 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), zusammengefasst. § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 11 HBO ermächtigen den Minister für Wirtschaft, Energie Verkehr und Wohnen, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur näheren Bestimmung allgemeiner Anforderungen nach § 45 HBO sowie zu weiteren Anforderungen an Feuerungsanlagen zu erlassen.</p> <p>Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung über Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung vom 3. Februar 2009, geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269). Die bisherige Abkürzung der Feuerungsverordnung „FeuVO“ wird aufgrund redaktioneller Vorgaben in „FeuV“ geändert.</p> <p>Aufgrund der neuen HBO ist es notwendig, die Feuerungsverordnung (FeuV) entsprechend anzupassen. Die Vorschriften der HBO wurden auf die im Gesetz erforderlichen Grundregeln zu Feuerungsanlagen und zur Brennstofflagerung reduziert. § 45 HBO entspricht inhaltlich bis auf den Entfall von Abs. 5 dem § 37 HBO a. F. § 45 HBO wurde damit an § 42 Musterbauordnung (MBO) angeglichen.</p>

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
			<p>Anlagen nach § 45 Abs. 5 HBO, die mit Hilfe von Verbrennungsprozessen (auch) Wärme erzeugen, aber keine Feuerstätten sind, werden hinsichtlich der Aufstellung und Abführung der Verbrennungsgase erfasst, da bei der Abführung dieser Abgase durch das Gebäude bauliche Vorkehrungen zum Gesundheits- und zum Brandschutz erforderlich sind. Verschiedene Einzelregelungen aus § 37 Abs. 6 und 7 HBO a. F. wurden entsprechend der MBO und Muster-Feuerungsverordnung (M-FeuV) in die FeuV verlagert. Dies ermöglicht eine leichtere Anpassung an technische Entwicklungen. Inhaltlich erfolgte eine weitgehende Anpassung an die Regelungen der M-FeuV, Stand: September 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 28. Januar 2016 und 27. September 2017.</p> <p>Die vorliegende Verordnung (ebenso wie § 45 HBO) enthält keine nationalen Anforderungen an die Beschaffenheit von Bauprodukten; sie beschränkt sich auf Regelungen zur Verwendung von Feuerungsanlagen und ihrer Bauteile, ohne das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Bauprodukte zu behindern.</p> <p>Die Verwendungsregelungen müssen als Verordnung erlassen werden, um bei den weitgehenden Verfahrensfreistellungen nach der HBO Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit - auch im Hinblick auf die Verwendung von Bauprodukten aus anderen EU-Mitgliedstaaten - zu gewährleisten.</p> <p>Bestehende Anlagen, die dem bisherigen Recht entsprechen, außer Pelletlagerräume nach § 11 Abs. 5, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden. Bei Erneuerung oder wesentlicher Änderung greift hingegen das neue Recht. Ergänzende Bestimmungen enthalten u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Technische Regel für Gasinstallationen - DVGW-TRGI - (Arbeitsblatt G 600 September 2018) der</li> </ul>

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
			Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V, - die Technischen Regeln Ölanlagen – TRÖI 2.1 - (November 2017) des Instituts für Wärme und Oeltechnik; - die Fachregel Ofen- und Luftheizungsbau - TR-OL - (2009, Ausgabe 2010) des Ofen- und Luftheizungs-bauerhandwerks.
<b>Inhalt</b> § 1 Einschränkung des Anwendungsbereichs § 2 Begriffe § 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten § 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen § 5 Aufstellräume für Feuerstätten § 6 Heizräume § 7 Abgasanlagen § 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen § 9 Abführung von Abgasen § 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren § 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen § 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstoff-	<b>Inhalt</b> § 1 Anwendungsbereich § 2 Begriffe § 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten § 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen § 5 Aufstellräume für Feuerstätten § 6 Heizräume § 7 Abgasanlagen § 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen § 9 Abführung von Abgasen § 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren § 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen	<b>Inhalt</b> § 1 Anwendungsbereich § 2 <b>Begriffsbestimmungen</b> § 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten § 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen § 5 Aufstellräume für Feuerstätten § 6 Heizräume § 7 Abgasanlagen § 8 Abstände <b>zwischen Abgasanlagen und</b> brennbaren Bauteilen § 9 <b>Anforderungen an die Mündungen von Abgasanlagen</b> § 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren § 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen § 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstoff-	

<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
lagerräumen § 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	§ 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen § 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen § 14 Inkrafttreten, Außerkraft-treten	gerräumen § 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen <b>so-wie Prüfungen</b> § 14 <b>Aufhebung bisherigen Rechts</b> § 15 <b>Inkrafttreten, Außerkraft-treten</b>	
<b>§ 1 Einschränkung des Anwendungsbereichs</b>	<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	<b>Zu § 1</b>
<sup>1</sup> Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. <sup>2</sup> Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.	<sup>1</sup> Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, wenn diese der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. <sup>2</sup> Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.	<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen nach § 45 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung sowie ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen und Dampfkesselanlagen nach § 45 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 bis 3 der Hessischen Bauordnung, wenn sie der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen. <sup>2</sup> Diese Verordnung gilt auch für sonstige Abgasanlagen in oder an Gebäuden sowie für Brennstofflagerungseinrichtungen und Gasleitungsanlagen in Gebäuden nach § 45 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung. <sup>3</sup> Sie gilt nicht für Brennstoffzellen und deren Anlagen, die Prozessgase abführen.	<p>§ 1 bestimmt, dass die FeuV gegenüber § 45 HBO einen eingeschränkten Anwendungsbereich hat. Feuerstätten, Blockheizkraftwerke in Gebäuden und Wärmepumpen erfasst die Verordnung nur dann, wenn sie der Beheizung von Gebäuden oder der Warmwasserbereitung dienen. Anlagen zur Abführung der Ab- oder Verbrennungsgase und Brennstoffversorgungseinrichtungen in Gebäuden unterliegen dagegen umfassend der FeuV. Nicht erfasst werden Brennstoffzellen und die dazugehörigen Anlagen zur Abführung der Prozessgase, da weiterhin für derartige Anlagen der derzeitige Erfahrungsstand eine Formulierung von allgemeingültigen Anforderungen zur Verwendung und Installation noch nicht erlaubt. Insofern ist die Brand- und Betriebssicherheit von Anlagen mit Brennstoffzellen im Einzelfall ggf. gesondert nachzuweisen. Weitere Regelungen der Verordnung betreffen die Lagerung von Brennstoffen in Gebäuden und Anforderungen an Gasleitungsanlagen.</p> <p>Für andere Feuerstätten (z. B. für Prozesswärmeerzeugung) wurden bauaufsichtliche Regelungen durch eine nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen des § 45 HBO nicht getroffen. Diese Feuerstätten unterliegen unter anderem den Bestimmungen des Arbeitsschutzes oder Immissionsschutzes.</p>

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
			<p>Die im Anwendungsbereich der bisherigen Feuerungsverordnung enthaltenen Anforderungen an Gas-Haushalts-Kochgeräte, die ebenfalls Prozesswärme erzeugen, wurden in die FeuV nicht mehr aufgenommen.</p> <p>Die bis 21. April 2018 anwendbare Gasgeräte-Richtlinie (2009/142/EC, GAD) wurde von der EU-Gasgeräte-Verordnung vom 09. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe ((EU) 2016/426, GAR) ohne Übergangsfrist abgelöst. Gemäß dem Anhang I Nr. 3.4 der Gasgeräteverordnung sind Geräte so zu entwerfen und zu bauen, dass es bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen erzeugt, die vermutlich eine Gefahr für die Gesundheit exponierter Personen oder Haus- und Nutztiere hervorrufen. Anforderungen an die Aufstellräume ergeben sich auch aus Nr. 8.3.1 der TRGI.</p> <p>Zu den Feuerstätten, die nicht der Verordnung unterliegen, die aber gleichwohl die allgemeinen Anforderungen des § 45 HBO erfüllen müssen, zählen z. B. auch festbrennstoffbefeuerte Saunaöfen und mit Scheitholz befeuerte Backöfen. Diese Feuerstätten sind regelmäßig nicht für eine Beheizung i. S. von § 1 Satz 1 FeuV vorgesehen. Im Hinblick auf ihre Aufstellung und für erforderliche Abstände zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen sind die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen dieser Feuerstätten (z. B. DIN EN 15821:2010) vom Hersteller anzugebenden Mindestabstände einzuhalten.</p>
<b>§ 2 Begriffe</b>	<b>§ 2 Begriffe</b>	<b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b>	<b>Zu § 2</b>
(1) Als Nennleistung gilt	(1) Als Nennwärmeleistung (Nennleistung) gilt	(1) Als <b>Nennleistung einer Feuerstätte nach § 2 Abs. 12 der Hessischen Bauordnung</b> gilt	In <b>Absatz 1</b> ist der Begriff „Nennleistung“ definiert, der aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben (vgl. EG-Wirkungsgradrichtlinie) zu verwenden ist.
1. die auf dem Typenschild der	1. die auf dem Typenschild der	1. die auf dem Typenschild der	In Nr. 1 ist auf die „höchste“ Leistung abgestellt, womit

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,	Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,	Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,	die maximale Leistung insbesondere bei modulierenden Geräten, die einen Leistungsbereich abdecken, als Nennleistung gilt. Bei Blockheizkraftwerken (BHKW) ist die Nennleistung die Gesamtleistung, also die Summe von abgegebener elektrischer Generatorleistung und abgegebener thermischer Wärmeleistung der Anlage. Diese kann den Typenschildern in der Regel entnommen werden.
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches festeingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder	2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches festeingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder	2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches festeingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder	In Nr. 2 erfolgt unter Berücksichtigung von z. B. BHKW's die redaktionelle Anpassung an den Begriff „Leistungsbe- reich“ (anstelle von „Wärmeleistungsbereich“); ferner muss die fest eingestellte höchste nutzbare Leistung, die geringer als die höchste Leistung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein kann, auf einem Zusatzschild, übereinstimmend mit § 2 Nr. 9 der EnEV und § 2 Nr. 10 der 1. BImSchV, angegeben werden.
3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 % ermittelte Leistung.	3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 vom Hundert ermittelte Leistung.	3. bei <b>einer Feuerstätte</b> ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 <b>Prozent</b> ermittelte Leistung.	Gemäß Nr. 3 ist bei fehlendem Typenschild - wie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a. F. - aus dem Brennstoffdurchsatz die Nennleistung zu ermitteln.
(2) <sup>1</sup> Raumluftunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. <sup>2</sup> Andere Feuerstätten sind raumluftabhängig.	(2) <sup>1</sup> Raumluftunabhängig sind Gasfeuerstätten nach § 37 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung sowie Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in gefährlicher Menge in den Aufstellraum austreten kann. <sup>2</sup> Andere Feuerstätten sind raumluftabhängig.	(2) <b>Eine Feuerstätte ist raumluftunabhängig, wenn ihr die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und kein Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann; andernfalls ist sie raumluftabhängig.</b>	<b>Absatz 2</b> erläutert den Begriff „raumluftunabhängige Feuerstätten“. Dies ist notwendig, da die FeuV - wie auch die bisherige Feuerungsverordnung - Erleichterungen für raumluftunabhängige Feuerstätten gegenüber den raumluftabhängigen Feuerstätten gewährt. Der Begriff ist brennstoffneutral, weil es neben raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe nun auch solche für feste und flüssige Brennstoffe in Verkehr gebracht wurden. Hauptanforderung für „raumluftunabhängige Feuerstätten“ ist, dass in keinem Betriebszustand (also auch bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb - Fehlerfall) Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Voraussetzung für die Raumluftunabhängigkeit ist, dass mindestens die Verbrennungsluftzufuhr über dichte Leitungen direkt vom Freien erfolgt und



M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
			die Bauart der Feuerstätte eine hinreichende Dichtheit gewährleistet.
<p><b>§ 3</b> <b>Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten</b></p>	<p><b>Zu § 3</b> Die Verbrennungsluftversorgung hat für die Betriebssicherheit als Grundsatzanforderung an Feuerungsanlagen nach § 45 HBO eine wesentliche Bedeutung. Die Anforderungen werden in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst und gelten ungeachtet der jeweiligen Brennstoffarten und Aufstellbedingungen für alle Feuerstätten, die ihre Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen. Für raumluftunabhängige Anlagen sind entsprechende Regelungen entbehrlich. Der § 3 wird gegenüber der alten Regelung verändert, da aufgrund der erhöhten Gebäudedichtheit nicht mehr in allen Anwendungsfällen davon ausgegangen werden kann, dass der für die sichere Verbrennungsluftversorgung notwendige Volumenstrom von 1,6 m<sup>3</sup>/h pro kW verfügbar ist.</p>
<p>(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten ist eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien erforderlich.</p> <p>(2) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr wie 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm<sup>2</sup> oder zwei Öffnungen von je mindestens 75 cm<sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für raumluftabhängige</p>	<p>(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt <u>nicht</u> mehr als 35 Kilowatt (kW) reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn der Aufstellraum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens vier Kubikmetern (m<sup>3</sup>) je kW Nennleistung dieser Feuerstätten hat,</li> <li>2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Abs. 2 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Für raumluftabhängige Feuerstätten ist eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien sicherzustellen. <sup>2</sup>Sie gilt als sichergestellt bei raumluftabhängigen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu 50 Kilowatt (kW), wenn diese über</li> <li>a) eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 Quadratzentimetern (cm<sup>2</sup>) oder</li> <li>b) zwei ins Freie führende Öffnungen mit einem lichten Querschnitt von jeweils min-</li> </ol>	<p>In <b>Absatz 1</b> Satz 1 wird deshalb die grundlegende Forderung formuliert, dass bei raumluftabhängigen Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien zu erfolgen hat. Dies gilt zunächst unabhängig von der Nennleistung der mit Verbrennungsluft zu versorgenden Feuerstätte.</p> <p>Satz 2 enthält konkretisierende Regelungen zur Verbrennungsluftversorgung von einer oder mehreren Feuerstätten aus der Raumluft in Abhängigkeit von ihrer gleichzeitig abrufbaren Gesamtnennleistung. Hierfür ist die Summe der Nennleistungen von Feuerstätten maßgeblich, die gleichzeitig betrieben werden können. Eine Differenzierung der Anforderungen resultiert aus dem unterschiedlichen Verbrennungsluftbedarf und dem Einfluss verschiedener Anlagen auf die Druckbedingungen im Raum. Entsprechend der Einordnung in zwei Leistungskategorien, Feuerstätten bis zu 50 kW und über 50 kW Nennleistung, bestehen differenzierte Anforderungen.</p>

<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
<p>Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt <u>mehr</u> als 50 kW recht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. <sup>2</sup>Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm<sup>2</sup> und für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt 2 cm<sup>2</sup> mehr betragen. <sup>3</sup>Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. <sup>4</sup>Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 2 bis 3 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden; das ist der Fall, wenn ein Volumenstrom von 1,6 m<sup>3</sup>/h pro kW verfügbar ist.</p>	<p>3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 Quadratzentimetern (cm<sup>2</sup>) oder zwei Öffnungen von je 75 cm<sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch gleichwertigen Querschnitten hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Verbrennungsluftverbund im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muss durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 cm<sup>2</sup> zwischen den Räumen hergestellt sein. <sup>2</sup>Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens vier m<sup>3</sup> je kW Nennleistung der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können, betragen. Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen. (Verändert und verschoben, jetzt in Abs. 1)</p> <p>(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum die Anforderung</p>	<p>destens 75 cm<sup>2</sup> oder</p> <p>c) eine oder zwei ins Freie führende Leitungen mit nach Buchst. a oder b strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten,</p> <p>2. mehr als 50 kW, wenn diese über</p> <p>a) eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm<sup>2</sup> zuzüglich 2 cm<sup>2</sup> für jedes über 50 kW hinausgehende kW Nennleistung oder</p> <p>b) zwei ins Freie führende Öffnungen mit einem lichten Querschnitt von jeweils mindestens 75 cm<sup>2</sup> zuzüglich 2 cm<sup>2</sup> für jedes über 50 kW hinausgehende kW Nennleistung oder</p> <p>c) eine oder zwei ins Freie führende Leitungen mit nach Buchst. a oder b strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten,</p> <p>in jedem Aufstellraum nach den §§ 5 oder 6 verfügen. <sup>3</sup>Eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung, die beispielsweise bei Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe</p>	<p>In Satz 3 werden wie in § 3 Abs. 6 a. F. andere Lösungen für die Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung zugelassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Betriebssicherheit der Feuerstätte sichergestellt ist und ein ausreichender Verbrennungsvolumenstrom z. B. für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe von 1,6 m<sup>3</sup>/h pro kW verfügbar ist. Für Gasfeuerstätten sind die in den technischen Regeln für Gasinstallation (DVGW-TRGI) festgeschriebenen technischen Maßnahmen anwendbar. Bei Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe liegt eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung vor, wenn dem Aufstellraum der Feuerstätte bei einem rechnerischen Unterdruck gegenüber dem Freien von nicht mehr als 4 Pa (0,04 mbar) auf natürliche Weise oder durch technische Einrichtungen eine stündliche Verbrennungsluftmenge von 12,5 m<sup>3</sup> je kg Brennstoffdurchsatz zuströmen kann. Dies entspricht einer fiktiven Wärmeleistung von 8 kW je kg Brennstoffdurchsatz (DIN 18896 5.2.2, TROL 5.2). Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung ist auch dann nachzuweisen, wenn die Verbrennungsluft über dauernde Undichtigkeiten in der Gebäudehülle, insbesondere über Fenster oder Türen, zum Freien zuströmt.</p> <p>In Satz 4 wird klargestellt, dass auf offene Kamine Satz 2 Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden sind; die Sicherstellung des sehr großen Verbrennungsluftbedarfs ist im technischen Regelwerk über Aufstellung, Anordnung und Betrieb offener Kamine geregelt.</p>



M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
	<p>rungen nach Abs. 1 Nr. 3 erfüllt. (jetzt in Abs. 1)</p> <p>(4) <sup>1</sup>Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt <u>mehr</u> als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. <sup>2</sup>Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm<sup>2</sup> und für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt zwei cm<sup>2</sup> mehr betragen. <sup>3</sup>Leitungen müssen strömungstechnisch gleichwertig bemessen sein. <sup>4</sup>Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein. (jetzt in Abs. 1)</p> <p>(6) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden. (jetzt in Abs. 1)</p>	<p>fe bei einem verfügbaren Verbrennungsluftvolumenstrom von 1,6 Kubikmeter je Stunde je Kilowatt (m<sup>3</sup>/h je kW) vorliegt, kann auch auf andere Weise als nach Satz 2 erfolgen und nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Satz 2 gilt nicht für offene Kamine.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. <sup>2</sup>Der erforderliche</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, wenn nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. <sup>2</sup>Der erforderliche Quer-</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, wenn nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. <sup>2</sup>Der erforderliche Quer-</p>	<p><b>Absatz 2</b> bestimmt, dass bei der Berechnung der geforderten lichten Querschnitte die den Luftstrom einschränkende Flächen von Gittern oder anderen Verschlüssen wie aufgeführt abzuziehen sind. Die detaillierten Regelungen stellen darauf ab, dass eine hinreichende Nachströmung in jedem Fall sichergestellt ist.</p>

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.	schnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.	schnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.	
(6) <sup>1</sup> Der Absatz 2 gilt nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. <sup>2</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für offene Kamine.	(7) <sup>1</sup> Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. <sup>2</sup> Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für offene Kamine. (Satz 1 entfällt, da Gas-Haushalts-Kochgeräte nicht mehr in der FeuV geregelt sind. Satz 2 jetzt in Abs. 1.)		
<b>§ 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen</b>	<b>§ 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen</b>	<b>§ 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen</b>	<b>Zu § 4</b> Die Regelungen betreffen die Aufstellung von Feuerstätten unterschiedlicher Brennstoffarten und konkrete Forderungen an die Einbausituation sowie Gasleitungsanlagen.
(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden  1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,	(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden in  1. notwendigen Treppenträumen,	(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden in  1. notwendigen Treppenträumen nach § 38 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren nach § 39 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung und	Inhaltlich benennt <b>Absatz 1</b> zur Konkretisierung des Schutzzieles des § 45 Abs. 2 HBO die Räume, in denen Feuerungsanlagen nicht aufgestellt werden dürfen. Vertikale und horizontale Rettungswege sind davon generell betroffen (Nr. 1). Das abzusichernde Gefährdungspotenzial der Feuerstätten in Garagen (Nr. 2) beschränkt sich auf die Oberflächentemperatur der Feuerstätte, die bei Werten bis 300°C als unkritisch für die Selbstzündung leicht entzündlicher oder explosionsfähiger Stoffe, wie Kraftstoffe und Schmiermittel, angesehen wird. Die erforderlichen Abstände der Feuerstätten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen gemäß Abs. 7 und 9 bleiben unberührt.
2. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300 C beträgt.	2. Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie,	2. Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300 Grad Celsius (°C) beträgt.	
	3. notwendigen Fluren und (verschoben, jetzt Abs. 1 Nr. 1)		

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
	4. Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächen-temperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300 Grad Celsius (°C) beträgt. (verschoben, jetzt Abs. 1 Nr. 2)		
(2) <sup>1</sup> Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluf- tsaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft- Wäschetrockner nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup> Dies gilt als erfüllt, wenn	(2) <sup>1</sup> Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluf- tsaugenden Anlagen (zum Beispiel Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben und Abluft- Wäschetrockner) nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup> Dies gilt als erfüllt, wenn	(2) Eine Beeinträchtigung raumluftabhängiger Feuerstätten durch raumluftabsaugende Anlagen, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugsanlagen oder Abluft- Wäschetrockner, nach § 44 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung liegt nicht vor, wenn	<b>Absatz 2</b> entspricht inhaltlich dem Absatz 2 a. F. Er berücksichtigt, dass durch luftabsaugende Anlagen (Ventilatoren) in den Aufstellräumen der Feuerstätten ein Unterdruck entstehen kann, der durch die raumluftabhängige Feuerstätte oder deren Abgasanlage nicht mehr überwunden wird. Die Folge wäre, dass gefährliche Abgase in den Raum gelangen. Im Verbund sind daher Druckbedingungen sicherzustellen, die bei jedem Betriebszustand eine Störung ausschließen. Dies kann durch eine von vier technisch möglichen Lösungen realisiert werden. Die Anforderung nach Nr. 4 kann auch durch entsprechende Dimensionierung (z. B. der Lüftungsanlage) erfüllt werden. In Betrieb befindliche Lüftungstechnische Anlagen dürfen den Betrieb der Feuerstätten auch in anderen Geschossen nicht beeinträchtigen; der Austritt von Abgasen aus nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten ist zu verhindern (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 2).
1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,	1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,	1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,	
2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,	2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,	2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,	
3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder	3. die Abgase der Feuerstätten über Luft absaugende Anlagen abgeführt werden oder	3. die Abgase der Feuerstätten über Luft absaugende Anlagen abgeführt werden oder	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.	4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.	4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.	
(3) <sup>1</sup> Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist. <sup>2</sup> Für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 m <sup>3</sup> / h.	(3) <sup>1</sup> Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist. <sup>2</sup> Für Gas-Haushalt-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 Kubikmetern je Stunde (m <sup>3</sup> /h).	(3) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen <b>sichergestellt ist, dass</b> während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel <b>erfolgt</b> .	<b>Absatz 3</b> konkretisiert § 45 Abs. 2 HBO und soll sicherstellen, dass bei Gasfeuerstätten ohne Flammenüberwachung keine zündfähigen Gas-Luftgemische aufgrund des nicht bestimmungsgemäßen Austretens von unverbranntem Brennstoff in den Aufstellraum entstehen. Satz 2 a. F. ist entfallen, da Gas-Haushalts-Kochgeräte nicht mehr in der FeuV geregelt sind.
(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen unbeschadet des § 3 in Räumen aufgestellt werden,	(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen unbeschadet des § 3 in Räumen aufgestellt werden,	(4) <b>Unbeschadet der Anforderungen von § 3 dürfen</b> Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung <b>nur</b> in Räumen aufgestellt werden,	<b>Absatz 4</b> soll mit der Forderung nach einem bestimmten Rauminhalt bei raumluftabhängigen Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung eine Gefährdung durch den bestimmungsgemäßen kurzzeitigen Abgasaustritt über die Strömungssicherung, z. B. beim Starten der Gasgeräte, verhindern. Ggf. austretendes Abgas aus der Strömungssicherung im „kalten“ Anfahrzustand ist durch ausreichende Vermischung mit Raumluft, ggf. unter Einbeziehung unmittelbar benachbarter Räume, oder Durchlüftung mittels Wandöffnungen so weit zu verdünnen, dass keine Gefährdungen auftreten. Die Lüftungsöffnungen können mit denen nach § 3 Abs. 1 geforderten Öffnungen zur Verbrennungsluftversorgung identisch sein. Die Forderungen entsprechen den Vorgaben der Technischen Regeln für Gas-Installation (TRGI).
1. mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m <sup>3</sup> je kW Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können,	1. die einen Rauminhalt von mindestens einem m <sup>3</sup> je kW Nennleistung der Feuerstätten haben, wenn diese gleichzeitig betrieben werden können,	1. die einen Rauminhalt von mindestens <b>1 m<sup>3</sup></b> je kW Nennleistung der Feuerstätten haben, wenn diese gleichzeitig betrieben werden können,	
2. in denen durch unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 75 cm <sup>2</sup> ins Freie eine Durchlüftung sichergestellt ist oder	2. in denen durch in Außenwänden angeordnete Öffnungen im unteren und oberen Bereich der Wandfläche mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 75 cm <sup>2</sup> eine Durchlüftung ins Freie sichergestellt ist	2. in denen durch in Außenwänden angeordnete Öffnungen im unteren und oberen Bereich der Wandfläche mit einem <b>lichten Querschnitt</b> von jeweils <b>mindestens</b> 75 cm <sup>2</sup> eine Durchlüftung ins	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
3. in denen durch andere Maßnahmen wie beispielsweise unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 cm <sup>2</sup> zu unmittelbaren Nachbarräumen ein zusammenhängender Rauminhalt der Größe nach Nr. 1 eingehalten wird.	oder 3. in denen durch andere Maßnahmen wie beispielsweise unten und oben in einer trennenden Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 cm <sup>2</sup> zu unmittelbaren Nachbarräumen ein lüftungstechnisch zusammenhängender Rauminhalt der Größe nach Nr. 1 eingehalten wird.	Freie sichergestellt ist oder 3. in denen durch andere Maßnahmen ein lüftungstechnisch zusammenhängender Rauminhalt nach Nr. 1 entsteht, beispielsweise mittels unten und oben in einer trennenden Wand angeordneter Öffnungen mit einem lichten Querschnitt von jeweils mindestens 150 cm <sup>2</sup> zu unmittelbaren Nachbarräumen.	
(5) <sup>1</sup> Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650°C über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. <sup>2</sup> Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. <sup>3</sup> Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.	(5) <sup>1</sup> Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650°C über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. <sup>2</sup> Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. <sup>3</sup> Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.	(5) <sup>1</sup> Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650°C über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. <sup>2</sup> Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. <sup>3</sup> Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.	In <b>Absatz 5</b> wird wegen neuer technischer Alternativen in der Gasleitungsinstallation - wie nichtmetallener Gasleitungen oder Zinkdruckgussarmaturen zwischen den bisher üblichen Gasleitungsanlagen, deren Bauteile und Verbindungen selbst oder durch Verlegung in Schächten oder Kanälen die Anforderungen an die Brandsicherheit erfüllen - und solchen, die nur im Zusammenwirken mit selbsttätigen Absperrvorrichtungen brandsicher sind, unterschieden. Da Armaturen und Leitungen nicht unter den Anwendungsbereich der Gasgeräteverordnung fallen, werden Anforderungen an die Brandsicherheit dieser Bauteile erhoben.
(6) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Gelän-	(6) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als einen Meter (m) unter	(6) Feuerstätten für Propan, Butan und deren Gemische (Flüssiggasfeuerstätten) dürfen in Räumen, deren Fußboden allseitig mehr als 1 Meter (m)	In <b>Absatz 6</b> werden für Räume von Feuerstätten für Flüssiggas, wie Propan, Butan und deren Gemische, die mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegen, besondere Sicherheitsmaßnahmen gefordert. Die Bestimmungen beruhen auf der sicherheitstechnisch bedeut-

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
deoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn	der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn	unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn	samen Eigenschaft von austretendem Flüssiggas, das schwerer als Luft ist und deshalb auf den Boden absinkt und in relativ geringer Konzentration mit der Umgebungsluft ein explosionsfähiges Gemisch bildet. Die nach Nr. 2 alternativ mögliche Abführung von ggf. austretendem Flüssiggas mittels mechanischer Lüftungsanlage setzt voraus, dass an keiner Stelle ein explosionsfähiges Gemisch entstehen kann („sichere“ Abführung).
1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und	1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und	1. <b>sie eine</b> Flammenüberwachung haben und	
2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefahrdrohender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.	2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung kein Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefährlicher Menge austreten kann oder dass es über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.	2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung a) kein Flüssiggas aus den im Aufstellraum <b>oder Heizraum</b> befindlichen Brennstoffleitungen in gefahrdrohender Menge austreten kann oder b) <b>gegebenenfalls austretendes Flüssiggas</b> über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.	
(7) <sup>1</sup> Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. <sup>2</sup> Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestabstand von 40 cm einge-	(7) <sup>1</sup> Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. <sup>2</sup> Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestabstand von 40 Zentimetern	(7) <sup>1</sup> Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass <b>bei</b> Nennleistung der Feuerstätten <b>an diesen Bauteilen</b> keine Temperaturen <b>über</b> 85°C auftreten können. <sup>2</sup> Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller <b>der Feuerstätte</b> angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestab-	Die <b>Absätze 7 - 9</b> regeln die brandschutztechnisch notwendigen Abstände von Feuerstätten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen.



<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
halten wird.	(cm) eingehalten wird.	stand von 40 Zentimetern (cm) eingehalten wird.	
(8) <sup>1</sup> Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. <sup>2</sup> Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.	(8) <sup>1</sup> Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. <sup>2</sup> Der Belag muss sich vor der Feuerungsöffnung auf eine Tiefe von mindestens 50 cm und seitlich auf jeweils mindestens 30 cm über die Breite der Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.	(8) <sup>1</sup> Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. <sup>2</sup> Der Belag muss sich vor der Feuerungsöffnung auf eine Tiefe von mindestens 50 cm und seitlich auf jeweils mindestens 30 cm über die Breite der Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.	
(9) <sup>1</sup> Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerraumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. <sup>2</sup> Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.	(9) <sup>1</sup> Im Strahlungsbereich offener Kamine müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen von den Feuerraumöffnungen nach oben und nach den Seiten jeweils einen Abstand von mindestens 80 cm haben. <sup>2</sup> Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.	(9) <sup>1</sup> Im Strahlungsbereich offener Kamine müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen von den Feuerraumöffnungen nach oben und nach den Seiten jeweils einen Abstand von mindestens 80 cm haben. <sup>2</sup> Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.	Der in Abs. 9 Satz 2 festgelegte Abstand von Feuerraumöffnungen offener Kamine zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen von 40 cm bei Installation eines Strahlungsschutzes setzt die Verwendung von Baustoffen voraus, die weitgehend undurchlässig für Wärmestrahlung sind (z. B. Blech, Kalziumsilikatplatten u. ä.). Die Verwendung von Bauteilen mit vermindertem Strahlungsschutz wie Glas ist für die Inanspruchnahme des reduzierten Abstandsmaßes nicht geeignet.
<b>§ 5 Aufstellräume für Feuerstätten</b>	<b>§ 5 Aufstellräume für Feuerstätten</b>	<b>§ 5 Aufstellräume für Feuerstätten</b>	<b>Zu § 5</b> § 5 regelt i. V. m. § 6 die Anforderungen an die Räume zur Aufstellung von Feuerstätten. Die Anforderungen richten sich nach der Art des Brennstoffes und der Summe der Nennleistungen der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden sollen.
(1) <sup>1</sup> In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum	(1) <sup>1</sup> In einem Raum dürfen Einzelfeuerstätten für gasförmige oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW sowie Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die	(1) <sup>1</sup> In einem Raum (Aufstellraum) dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn er	In <b>Absatz 1</b> werden die Anforderungen an den Aufstellraum genannt. Die Summe der Nennleistungen der in einem Raum aufgestellten Feuerstätten, ab der ein besonderer Aufstellraum erforderlich wird, beträgt für Öl- und Gasfeuerstätten 100 kW. Mit dieser Leistungsgrenze wird der technischen Entwicklung - unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Gesichtspunkte dieser

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
	gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum		Feuerstätten - Rechnung getragen. Die Grenzziehung bei 100 kW gestattet überdies, nach europäischen Produktnormen hergestellte Feuerstätten, die bis zu 70 kW Nennleistung haben können, in Gebäuden ohne weitergehende Bedingungen an den Aufstellraum zu installieren. Die Summe der Nennleistungen der Feuerstätten setzt sich aus den einzelnen Nennleistungen unabhängig von der Art des Brennstoffes zusammen; auch die Nennleistungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind somit zu berücksichtigen. Es wird jedoch ein Heizraum gemäß § 6 erforderlich, wenn die Summe der Nennleistungen der Feuerstätten für feste Brennstoffe den Wert von 50 kW überschreitet.
1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,	1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,	1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,	
2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat,	2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat,	2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen <b>hat</b> , ausgenommen Öffnungen für <b>dicht- und selbstschließende Türen, und</b>	Zudem ermöglicht Satz 3, in besonderen Fällen auf einen Aufstellraum zu verzichten. Hiervon kann Gebrauch gemacht werden, wenn die Nutzung dieses erfordert und der sichere Betrieb der Feuerstätten gewährleistet ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in gewerblichen und industriellen Betrieben die Feuerstätten häufig in den Arbeitsräumen selbst aufgestellt werden müssen (z. B. Warmluftzeuger). Hierdurch wird die Erteilung von Abweichungen vermieden.
3. dicht- und selbstschließende Türen hat und	3. dicht- und selbstschließende Türen hat und	3. <b>gelüftet werden kann.</b>	
4. gelüftet werden kann.	4. gelüftet werden kann. (verschoben, jetzt in Nr. 3)		
<sup>2</sup> In einem Raum nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe jedoch nur aufgestellt werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 kW beträgt.	<sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe in einem Raum nach Satz 1 nur aufgestellt werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 kW beträgt.	<sup>2</sup> Abweichend von <b>den Anforderungen</b> nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste <b>Brennstoffe nur aufgestellt</b> werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 kW beträgt. <sup>3</sup> <b>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 darf eine Aufstellung auch in anderweitig genutzten Räumen erfolgen, wenn dies die anderweitige Nutzung erfordert und die Feuerstätten sicher betrie-</b>	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
<p>(2) <sup>1</sup>Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW, die mit Überdruck betrieben werden und deren Abgase mit Überdruck abgeführt werden, müssen innerhalb von Gebäuden in Räumen aufgestellt werden, die zwei unmittelbar ins Freie führende, unten und oben angeordnete, Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von je 150 cm<sup>2</sup> aufweisen zuzüglich 1 cm<sup>2</sup> für jedes über 100 kW hinausgehende kW.</p> <p><sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn diese Feuerstätten der Bauart nach so beschaffen sind, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.</p>		<p>ben werden können.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 gilt bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW, die mit Überdruck betrieben werden und deren Abgase mit Überdruck abgeführt werden, dass sie nur in Räumen aufgestellt werden dürfen, die über zwei unmittelbar ins Freie führende, unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem lichten Querschnitt von jeweils mindestens 150 cm<sup>2</sup> zuzüglich 1 cm<sup>2</sup> für jedes über 100 kW hinausgehende kW verfügen. <sup>2</sup>Bei raumluftabhängigen Feuerstätten ist hinsichtlich der Ausbildung und Anzahl der Öffnungen zusätzlich § 3 Abs. 1 zu beachten. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Feuerstätten der Bauart nach so beschaffen sind, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.</p>	<p>Die Regelungen nach <b>Absatz 2</b> sind aufgrund der europäischen Normung für Gasfeuerstätten erforderlich. Im Vergleich zum früheren Niveau sind die abgasseitigen Dichtigkeitsanforderungen an Gasfeuerstätten, die unter Überdruck betrieben und deren Abgase unter Überdruck (jeweils gegenüber dem Aufstellraum) abgeführt werden, proportional zur Leistung der Gasfeuerstätten definiert. Für den Bereich über 100 kW sind daher zusätzliche Belüftungsanforderungen an Aufstellräume solcher Gasfeuerstätten zu stellen. Für die genannten Gasfeuerstätten werden die Anforderungen von § 5 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich der Art und Anzahl der Belüftungsöffnungen konkretisiert.</p>
<p>(3)<sup>1</sup>Brenner und Brennstoffförderereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Not-schalter) jederzeit abgeschaltet werden können. <sup>2</sup>Neben dem</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Brenner und Brennstoffförderereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Not-schalter) jederzeit abgeschaltet werden können. <sup>2</sup>Neben dem</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Brenner und Brennstoffförderereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Not-schalter) jederzeit abgeschaltet werden können. <sup>2</sup>Neben dem</p>	<p>Die <b>Absätze 3 und 4</b> fordern, dass außerhalb des Aufstellraumes Einrichtungen vorhanden sein müssen, die es ermöglichen, den Brenner, die Brennstoffförderereinrichtung und ggf. die Heizölzufuhr (aufgrund der auftretenden „Heberwirkung“ bei Lagerbehältern auf gleicher Ebene) abstellen zu können. Dadurch soll die Zufuhr von Wärme und Brennstoff im Brand- bzw. Gefahrenfall unterbunden werden können, ohne den Aufstellraum betreten zu müssen.</p>

<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER-FEUERUNG" vorhanden sein.	Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „Notschalter-Feuerung" vorhanden sein.	Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „Notschalter-Feuerung" vorhanden sein.	
(4) Wird in dem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölaufuhr von der Stelle des Notschalters nach Absatz 3 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperreinrichtung unterbrochen werden können.	(3) Wird in dem Aufstellraum nach Abs. 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölaufuhr von der Stelle des Notschalters nach Abs. 2 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperreinrichtung unterbrochen werden können.	(4) <sup>1</sup> Wird in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Heizöl im Aufstellraum gelagert oder in einem Raum, der nur vom Aufstellraum zugänglich ist, muss von einem Notschalter nach Abs. 3 aus, die Heizölaufuhr jederzeit unterbrochen werden können. <sup>2</sup> Neben der Absperreinrichtung muss ein Schild mit der Aufschrift „Notabspernung-Heizölaufuhr" vorhanden sein.	
(5) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.	(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn es die Nutzung dieser Räume erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.	Verschoben, jetzt Abs. 1 Satz 3.	
<b>§ 6 Heizräume</b>	<b>§ 6 Heizräume</b>	<b>§ 6 Heizräume</b>	<p><b>Zu § 6</b></p> <p>Im Vergleich zu den Feuerstätten für gasförmige und flüssige Brennstoffe sind Feuerstätten für feste Brennstoffe im Allgemeinen nicht so schnell regelbar, da die zugeführte Brennstoffmenge noch verbrennt, auch wenn die Brennstoffzufuhr bereits unterbrochen wurde. Dies erfolgt unabhängig von der Wärmeanforderung der angeschlossenen Wärmeverbraucher. Bei fehlender Wärmeabfuhr liegt somit ein zusätzliches Gefahren erhöhendes Moment bei Feuerstätten für feste Brennstoffe vor.</p> <p>Aus diesen Gründen und wegen anderer Besonderheiten des Betriebes von Feuerstätten für feste Brennstoffe (z. B. Entnahme und Entsorgung von Verbrennungsrückständen) werden in den <b>Absätzen 1 bis 3</b> besondere</p>

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
			Anforderungen an die Räume für diese Feuerstätten gestellt. Diese betreffen insbesondere die Nutzung, die Feuerwiderstandsfähigkeit der raumabschließenden Bauteile, die Anbindung an andere Räume und die Öffnungen, sofern die Summe der Nennleistungen 50 kW überschreitet.
(1) <sup>1</sup> Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. <sup>2</sup> § 5 Abs.4 und Abs. 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die Heizräume dürfen	(1) <sup>1</sup> Feuerstätten für feste Brennstoffe, die einzeln eine Nennleistung von mehr als 50 kW haben, oder mehrere Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. <sup>2</sup> § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Die Heizräume dürfen	(1) <sup>1</sup> Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. <sup>2</sup> Die Heizräume dürfen	
1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, ortsfesten Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen und	1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, Speicher-Wassererwärmern, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken, ortsfesten Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen und	1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, Speicher-Wassererwärmern, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken, ortsfesten Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen und	
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenzimmern, Räumen zwischen	2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenzimmern nicht in unmittelbarer Verbin-	2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenzimmern nach § 38 Abs. 1 Satz 1	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
<p>notwendigen Treppenträumen und dem Ausgang ins Freie, Sicherheitsschleusen und Vorräumen von Feuerwehraufzügen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.</p>	<p>dung stehen.</p>	<p>der Hessischen Bauordnung, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und dem Ausgang ins Freie nach § 39 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung, Sicherheitsschleusen und Vorräumen von Feuerwehraufzügen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.  <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 Nr. 1 darf eine Aufstellung auch in anderen Räumen erfolgen, wenn sich die Räume in einem freistehenden Gebäude befinden und das Gebäude allein dem Betrieb der Feuerstätten, der in Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie der Brennstofflagerung dient.</p>	
<p><sup>4</sup>Wenn in Heizräumen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p><sup>4</sup>Wenn in Heizräumen Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p><sup>4</sup>Wenn in Heizräumen nach Satz 1 Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtleistung von mehr als 100 kW aufgestellt werden sowie Heizöl im Heizraum oder in einem Raum, der nur von diesem Heizraum aus zugänglich ist, gelagert wird, gelten die Anforderungen an Notschalter und Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p>	
<p>(2) Heizräume müssen</p>	<p>(2) Heizräume müssen</p>	<p>(2) Heizräume müssen</p>	
<p>1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m<sup>3</sup> und eine lichte Höhe von 2 m,</p>	<p>1. mindestens einen Rauminhalt von acht m<sup>3</sup> und eine lichte Höhe von zwei m,</p>	<p>1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m<sup>3</sup> und eine lichte Höhe von 2 m,</p>	



M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
2. einen Ausgang, der ins Freie oder einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und	2. einen Ausgang, der ins Freie oder in einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und	2. einen Ausgang, der ins Freie oder in einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure <b>nach § 39 Hessischer Bauordnung</b> erfüllt, und	
3. Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen haben.	3. Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen, haben.	3. Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen, haben.	
(3) <sup>1</sup> Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. <sup>2</sup> Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. <sup>3</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.	(3) <sup>1</sup> Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. <sup>2</sup> Öffnungen in Decken und Wänden müssen, wenn sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. <sup>3</sup> Satz 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen von Satz 1 und 2 erfüllen.	(3) <sup>1</sup> Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. <sup>2</sup> Öffnungen in Decken und Wänden müssen, wenn sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. <sup>3</sup> Satz 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen von Satz 1 und 2 erfüllen.	
(4) <sup>1</sup> Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm <sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. <sup>2</sup> § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß. <sup>3</sup> Der Querschnitt einer Öffnung oder Lei-	(4) <sup>1</sup> Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm <sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch gleichwertigen Querschnitten haben. <sup>2</sup> § 3 Abs. 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup> Der Querschnitt einer Öffnung oder	(4) <sup>1</sup> Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem <b>lichten</b> Querschnitt von mindestens <b>jeweils</b> 150 cm <sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch gleichwertigen Querschnitten haben. <sup>2</sup> § 3 <b>Abs. 2</b> gilt entsprechend. <sup>3</sup> Der <b>lichte</b> Querschnitt	Nach <b>Absatz 4</b> sollen die Anforderungen an die Raumlüftung die Abfuhr von überschüssiger Wärme und die Ableitung von kurzzeitig austretenden Abgasen ermöglichen. Die Öffnungen zur Raumlüftung können auf die Verbrennungsluftversorgung angerechnet werden. Der Verweis auf § 3 Abs. 1 dient der Sicherstellung der Lüftung des Heizraumes insbesondere während des Betriebs der Feuerstätten.

<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
tung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Abs. 3 angerechnet werden.	Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Abs. 4 angerechnet werden.	einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 <b>Abs. 1</b> angerechnet werden.	
(5) <sup>1</sup> Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfüllen. <sup>2</sup> Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.	(5) <sup>1</sup> Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, wenn sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen. <sup>2</sup> Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.	(5) <sup>1</sup> Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, wenn sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 erfüllen. <sup>2</sup> Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.	<b>Absatz 5</b> benennt die Anforderungen an Lüftungsleitungen, die der ständigen Lüftung des Heizraumes dienen. Zur Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung sowie der erforderlichen Raumlüftung beschränken sich die brandschutztechnischen Vorkehrungen ausschließlich auf die feuerwiderstandsfähige Ausführung der Lüftungsleitungen. Die Verwendung von Brandschutzklappen in diesen Lüftungsleitungen ist insoweit nicht gestattet. Durch die Regelungen des Satzes 2 und <b>Absatz 6</b> sollen Gefahren durch Übertragung von schädlichen Gasen aber auch von Feuer und Rauch verhindert werden.
(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und ohne Öffnungen sein.	(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,  1. eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und  2. ohne Öffnungen sein.	(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume <b>führen, ein</b> e Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und <b>ohne</b> Öffnungen sein.	
<b>§ 7 Abgasanlagen</b>	<b>§ 7 Abgasanlagen</b>	<b>§ 7 Abgasanlagen</b>	<b>Zu § 7</b> Dieser Paragraph enthält die baulichen und feuerungstechnischen Anforderungen an Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke) und regelt zudem die Aufstellung von Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage unter Wahrung des Schutzzieles.

<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
(1) Abgasanlagen müssen nach lichem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.	(1) Abgasanlagen müssen nach lichem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.	(1) Abgasanlagen müssen nach lichem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.	<b>Absatz 1</b> stellt allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen.
(2) <sup>1</sup> Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. <sup>2</sup> § 41 Abs. 4 MBO bleibt unberührt.	(2) <sup>1</sup> Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. <sup>2</sup> § 36 Abs. 5 und § 37 Abs. 6 der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt.	(2) <sup>1</sup> Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. <sup>2</sup> § <b>44 Abs. 4</b> der Hessischen Bauordnung bleibt unberührt.	<b>Absatz 2</b> regelt den Anschluss der Feuerstätten an die entsprechende Abgasanlage in Abhängigkeit vom Brennstoff. Ein Anschlussgebot an Schornsteine, die immer gegen Rußbrand beständig sein müssen, besteht nur für Feuerstätten für feste Brennstoffe. Die HBO sieht - unter Wahrung der Brand- und Betriebssicherheit - die Möglichkeit der Einleitung von Abgasen von Gasfeuerstätten in Lüftungsleitungen vor. Aus diesem Grunde wird der Bezug zu § 44 Abs. 4 HBO hergestellt; weitere Anforderungen beinhaltet die, in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführte, Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – MLüAR, Anhang 19 zu lfd Nr. A.2.2.1.11der H-VV TB).
(3) <sup>1</sup> Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage zulässig, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. <sup>2</sup> Dies gilt insbeson-	(3) Die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Bauordnung für den Betrieb von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage liegen insbesondere vor, wenn	(3) <b>Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage zulässig, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen, insbesondere wenn</b>	<b>Absatz 3</b> fasst die in der HBO ersatzlos entfallenen Regelungen des § 37 Abs. 6 Nr. 1 HBO a. F. zusammen und ermöglicht weiterhin die Aufstellung von Gasfeuerstätten unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung des Schutzziels. Satz 2 Nr. 1 beinhaltet als eine Möglichkeit, unabhängig von Produkteigenschaften der Feuerstätte, eine maschinelle Lüftung des Aufstellraumes mit einem Mindestluftvolumenstrom. Satz 2 Nr. 2 ist alternativ zu Nr. 1 und nennt die maximal zulässige

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
dere als erfüllt wenn			CO-Konzentration, die unter Wahrung des Gesundheitsschutzes im Aufstellraum der Feuerstätte akzeptiert werden kann.
1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m³/h je kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder	1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m³/h je kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder	1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m³/h je kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder	
2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 ppm überschreitet;	2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 Teilen je eine Million Teile (ppm) überschreitet.	2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 Teilen je eine Millionen Teile (ppm) überschreitet.	
3. bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.			
(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn	(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn	(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn	<b>Absatz 4</b> enthält die Bedingungen, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, wenn mehrere Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen werden sollen.
/1. durch die Bemessung nach Absatz 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase	1. durch die Bemessung nach Abs. 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Be-	1. durch die Bemessung nach Abs. 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden	Nr. 1 regelt die Bemessung und die hinreichende Beschaffenheit der Abgasanlage. Die Beschaffenheit ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn mehrere Feuerstätten an eine gemeinsame Abgasanlage angeschlossen

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,	etriebszustand sichergestellt ist,	Betriebszustand sichergestellt ist,	sen werden sollen. Mit „Beschaffenheit“ werden Baustoffeigenschaften der Abgasanlage, wie Wärmedurchlasswiderstand oder innere Oberflächenrauigkeit (siehe Abs .1) erfasst, die auch für die Bemessung und damit für die sichere Ableitung der Abgase bedeutsam sind. Unter dem Begriff „Beschaffenheit“ sind auch Feuchteunempfindlichkeit, Temperaturbeständigkeit, Dichtheit etc. zu zählen.
2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über andere befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind,	2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind,	2. eine Übertragung von Abgasen zwischen Aufstellräumen <b>oder Heizräumen</b> und ein Austritt von Abgasen über <b>die angeschlossenen</b> Feuerstätten ausgeschlossen sind,	Mit Nr. 2 wird klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob (andere) Feuerstätten, über die Abgase ggf. austreten können, in Betrieb sind. Das alleinige Schutzziel der Regelung ist, dass ein Abgasaustritt über andere Feuerstätten in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dies gilt z. B. auch bei ungünstigen Winddruckverhältnissen und bei Ableitung der Abgase durch natürlichen Auftrieb.
3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und	3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und	3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und	Nr. 3 ermöglicht, die gemeinsame Abgasleitung aus brennbaren Baustoffen herzustellen, wenn eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder alternativ durch andere technische Maßnahmen verhindert wird.
4. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.	4. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.	4. <b>alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam</b> die Anforderungen <b>nach § 4 Abs. 2 erfüllen.</b>	
(5) <sup>1</sup> In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. <sup>2</sup> Dies gilt nicht	(5) <sup>1</sup> In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für	(5) <sup>1</sup> In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für	<b>Absatz 5</b> Satz 1 enthält aus brandschutztechnischen Gründen das Gebot, Abgasleitungen in Schächten anzuordnen. Das Gebot eines „eigenen Schachtes“ für jede Abgasleitung schließt eine anderweitige Nutzung der Schächte aus. Satz 2 regelt die Ausnahmen von Satz 1 für die Fälle, in denen aufgrund des geringen Gefährdungspotenzials oder aufgrund anderer gleichwertiger Maßnahmen auf den Schacht verzichtet werden kann. Kein Schacht ist beispielsweise erforderlich für Abgaslei-
1. für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch	1. Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine	1. Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen,	Nutzungseinheit führen,	eine Nutzungseinheit führen,	tungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen. Satz 3 verdeutlicht die aus technischen und brandschutztechnischen Gründen nicht zulässige anderweitige Nutzung von Schächten. Schächte werden aus Brandschutzgründen gefordert, erfüllen aber auch Funktionen für den Überdruckbetrieb, für den Feuchte- und Schallschutz, die zulässige Oberflächentemperatur sowie ggf. zur erforderlichen Wärmedämmung der Abgasleitung. Eine Mitbenutzung der Schächte durch z. B. andere Installationen kann aus den vorgenannten Gründen zu Gefahren führen und ist daher unzulässig. Dies betrifft nicht die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht, die nach Maßgabe des Satzes 4 möglich ist. In Satz 5 wird durch die Ergänzung gegenüber der a. F. klargestellt, dass die Eignung der Produkte für Schächte (für Abgasleitungen) einschließlich der thermischen Vorbehandlung gegeben sein muss. Die erforderliche Feuerwiderstandsdauer ist über den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage aufrecht zu erhalten. Baustoffe, die die geforderte Feuerwiderstandsdauer bei hohen Betriebstemperaturen nicht aufrechterhalten können, sind für Schächte von Abgasanlagen im Sinne dieser Vorschrift nicht geeignet. In solchen Fällen, in denen vor Ort derartige Konstruktionen errichtet werden, dürfen die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen gemäß § 84 Abs. 2 Satz 5 HBO durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht bescheinigt werden.
2. für einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und	2. einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und	2. einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und	
3. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.	3. Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.	3. Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen a) 1 und 2, die über eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten und b) 3 bis 5, die über eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten verfügen.	
<sup>3</sup> Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. <sup>4</sup> Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn	<sup>3</sup> Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. <sup>4</sup> Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn	<sup>3</sup> Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. <sup>4</sup> Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn	
1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen	1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen beste-	1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen	



M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
bestehen,	hen,	bestehen,	
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder	2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder	2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder	
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.	3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.	3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.	
<sup>5</sup> Die Schächte müssen für die Verwendung als Schächte für Abgasleitungen geeignet sein und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 von mindestens 30 Minuten haben.	<sup>5</sup> Die Schächte müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 von mindestens 30 Minuten haben.	<sup>5</sup> Die Schächte müssen für die Verwendung als Schächte für Abgasleitungen geeignet sein und in Gebäuden der Gebäudeklassen  1. 1 und 2 über eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten, 2. 3 bis 5 über eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten verfügen.	
(6) <sup>1</sup> Abgasleitungen aus normalentflammenden Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, soweit sie nicht gemäß Abs. 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum	(6) <sup>1</sup> Abgasleitungen aus normalentflammenden Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, wenn sie nicht nach Abs. 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuer-	(6) <sup>1</sup> Abgasleitungen aus normalentflammenden Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, wenn sie nicht nach Abs. 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum oder im	<b>Absatz 6</b> enthält Anforderungen an Abgasleitungen aus normalentflammenden Baustoffen innerhalb von Gebäuden. Die Regelung gilt für die Fälle, in denen ein Schacht im Gebäude entbehrlich ist, z. B. im Dachraum ohne Aufenthaltsräume, aber dennoch ein Schutz gegen mechanische Einwirkungen gewährleistet werden muss. Zugleich kann damit auch ein zusätzlicher Schutz bei hohen Oberflächentemperaturen erreicht werden. Die Regelung ist auch deshalb erforderlich, weil mittlerweile Produkte aus normalentflammenden Baustoffen (mit CE-Kennzeichnung auf der Basis von nach der EU-Bauproduktenverordnung harmonisierten Normen) auf den Markt kommen. Die Oberflächentemperaturen und

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
der Feuerstätten. <sup>3</sup> § 8 bleibt unberührt.	stätten. <sup>3</sup> § 8 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 bleibt unberührt.	Heizraum der Feuerstätten. § 8 bleibt unberührt.	die Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Beanspruchung können bei diesen Produkten höher sein. Die zu den Schutzrohren alternativ möglichen vergleichbaren Schutzvorkehrungen gestatten eine flexiblere Handhabung entsprechend den vor Ort gegebenen Bedingungen (z. B. Nutzung einer Abseite im Dachgeschoss). Die Mindestabstände gemäß § 8 sind auch bei der Verwendung von Schutzrohren o. ä. Vorkehrungen einzuhalten. Abstände z. B. von der Abgasleitung zum Schutzrohr werden angerechnet; fehlende Abstände sind zusätzlich herzustellen.
<p>(7) Schornsteine müssen</p> <p>1. gegen Rußbrände beständig sein,</p> <p>2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten, die für die Verwendung als Schächte für Schornsteine geeignet sind und die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, angeordnet sein,</p> <p>3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in</p>	<p>(7) Schornsteine müssen</p> <p>1. gegen Rußbrände beständig sein,</p> <p>2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten angeordnet sein,</p> <p>3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau, wie zum Beispiel einer feuerbeständigen Rohdecke, errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren</p>	<p>(7) Schornsteine müssen</p> <p>1. gegen Rußbrände beständig sein,</p> <p>2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken,</p> <p>a) über eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten verfügen oder</p> <p>b) in durchgehenden Schächten, die für die Verwendung als Schächte für Schornsteine geeignet sind und die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, angeordnet sein,</p> <p>3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau, zum Beispiel einer feuerbeständigen Rohdecke, errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren</p>	<p><b>Absatz 7</b> enthält bauliche und brandschutztechnische Anforderungen an Schornsteine. Satz 1 Nr. 2 ermöglicht alternativ die Anordnung von Schornsteinen in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten. In diesen Fällen ist die erforderliche Feuerwiderstandsdauer von Schächten für Abgasanlagen für den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebes aufrecht zu erhalten. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass entsprechend den nach der EU-Bauprodukteverordnung harmonisierten Normen, Bauprodukte für Schornsteine mit CE-Kennzeichnung am Markt verfügbar sind, die rußbrandbeständig sind, aber keinen klassifizierten Feuerwiderstand aufweisen. Inhaltlich unverändert werden Satz 1 Nr. 1, 3 - 5 a. F. übernommen.</p>

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen sowie für Schornsteine an Gebäuden,	Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen, sowie für Schornsteine an Gebäuden,	ren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen, sowie für Schornsteine an Gebäuden,	
4. durchgehend, insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und	4. durchgehend, insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und	4. durchgehend, insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und	
5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.	5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.	5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.	
(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden	(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden	(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden	<b>Absatz 8</b> enthält bauliche Anforderungen an Abgasanlagen, die unter Überdruck betrieben werden. Nr. 3 lässt die Hinterlüftung als geeignete Sicherheitsmaßnahme für mit Überdruck betriebene Abgasanlagen zu. Die Regelung umfasst neben Abgasleitungen auch Schornsteine und Verbindungsstücke und trägt damit gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen Rechnung. Abs. 8 a. F. wird inhaltlich unverändert übernommen und in Satz 1 Nr. 2 redaktionell an den geänderten § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 angepasst.
1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,	1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,	1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,	
2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 2 entsprechen,	2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 1 Nr. 3 entsprechen,	2. in Räumen liegen, die <b>die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen</b> ,	
3. soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder	3. soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder	3. <b>wenn</b> sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder	
4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefährdender Menge nicht austreten können.	4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefährlicher Menge nicht austreten können.	4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefährdender Menge nicht austreten können.	
(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in ande-	(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in ande-	(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in ande-	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
re Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.	re Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.	re Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.	schosse...") sondern auch horizontal sicherzustellen.
(10) <sup>1</sup> Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. <sup>2</sup> An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. <sup>3</sup> Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Absätze 4 bis 9 sinngemäß.	(10) <sup>1</sup> Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. <sup>2</sup> An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. <sup>3</sup> Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Abs. 4 bis 9 entsprechend.	(10) <sup>1</sup> Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. <sup>2</sup> Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Abs. 4 bis 9 entsprechend.	<b>Absatz 10</b> enthält Anforderungen an die bauliche Ausführung von Luft-Abgas-Systemen. Luft-Abgas-Systeme (LAS) sind durchgehende Anlagen, die den Feuerstätten reine Verbrennungsluft zuführen und die Abgase gemeinsam über Dach abführen. Im Gegensatz dazu sind Systeme in ein- oder in zweischenkliger Bauweise, die der ersten Feuerstätte reine Verbrennungsluft und den weiteren Feuerstätten ein Verbrennungsluft-Abgas-Gemisch zuführen, in Deutschland unzulässig. Mit der Verwendung des Begriffes "Abgasführung" in Satz 1 soll klargestellt werden, dass Luft und Abgas nicht zwingend in Schächten gemäß der Verordnung geführt werden muss. Der brennstoffneutrale Begriff "Feuerstätten" in Satz 2 ist notwendig, weil die LAS nicht nur auf Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe beschränkt sind. Unberührt bleiben die jeweils erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise sowohl für die LAS als auch für die Feuerstätten. Der Verweis in Satz 3 auf die Abs. 4 bis 9 trägt der Gesamtkonformität mit dem übrigen Anforderungsniveau des § 7 Rechnung.
<b>§ 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen</b>	<b>§ 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen</b>	<b>§ 8 Abstände <b>zwischen Abgasanlagen und brennbaren Bauteilen</b></b>	<b>Zu § 8</b> Dieser Paragraph regelt die aus Brandschutzgründen dauerhaft zu gewährleistenden Mindestabstände zwischen Abgasanlagen und Bauteilen aus brennbaren Baustoffen oder Schächten. Darüber hinaus von Abständen zu brennbaren Abgasleitungen innerhalb von Schächten bei Mehrfachbelegung. Der Paragraph wurde gegenüber § 8 a. F. neu strukturiert und um die Regelungen in Absatz 2 ergänzt. Bei den Anforderungen werden gemeinschaftsrechtliche Vorgaben berücksichtigt.
(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen	(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass	(1) Abgasanlagen müssen <b>von</b> Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass <b>an diesen Bauteilen</b>	<b>Absatz 1</b> formuliert das Schutzziel. Dieses Schutzziel ist auch bei Mehrfachbelegung der Abgasanlage einzuhalten. Bei einer Mehrfachbelegung der Abgasanlage setzt Nr. 1 die Nennleistung der Feuerstätten voraus, die gleichzeitig betrieben werden können. Um in solchen

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85°C und	1. bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85 °C und	1. bei Nennleistung der Feuerstätten <b>keine Temperaturen über</b> 85°C und	Fällen eine sichere Abführung der Abgase ins Freie zu gewährleisten, sind auch hier die Abstände zu Abgasanlagen aus brennbaren Baustoffen (z. B. Kunststoff) zu beachten.
2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C auftreten können.	2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C	2. bei Rußbränden in Schornsteinen <b>keine Temperaturen über</b> 100°C	
	an den Bauteilen aus brennbaren Baustoffen auftreten können.	<b>auftreten können.</b>	
		(2) <sup>1</sup> Bei in feuerwiderstandsfähigen Schächten verlegten Abgasleitungen sind zwischen Abgasanlagen und brennbaren Bauteilen keine Abstände erforderlich, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung 1. höchstens 120°C betragen kann oder 2. höchstens 200°C betragen kann und eine dauernde Hinterlüftung im Schacht von mindestens 2 cm bei runder Abgasleitung in rechteckigem Schacht und ansonsten von mindestens 3 cm gewährleistet ist.	Die Regelung in <b>Absatz 2</b> ergänzt Abs. 3 (Abs. 2 a. F.) durch weitere häufige Anwendungsfälle von Abstandsmaßen, die sich in der Praxis bewährt haben und sich in DIN V 18160-1:2006-01 Abschnitt 6.9.3.1 finden.
(2) <sup>1</sup> Die Anforderungen von Absatz 1 gelten insbesondere als erfüllt, wenn	(2) <sup>1</sup> Bei Abgasanlagen mit gelüfteten Zwischenräumen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen erfüllen insbesondere folgende Mindestabstände zwischen Abgasanlage und Bauteilen aus brennbaren Baustoffen die Anforderungen nach Abs. 1:	(3) <sup>1</sup> Bei Abgasanlagen mit gelüfteten Zwischenräumen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen <b>gelten</b> die Anforderungen nach Abs. 1 <b>als erfüllt, insbesondere wenn</b>	Der <b>Absatz 3</b> entspricht inhaltlich Absatz 2 a. F. Er führt in Satz 1 bis 3 Möglichkeiten zur Erfüllung des Schutzzieles unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Aspekte auf. Die in Satz 1 enthaltenen Regelungen entsprechen sinngemäß Abschnitt 6.9.3.1 der DIN V 18160-1:2006-01. Diese Regelungen stellen ebenfalls häufige Anwendungsfälle für Abstandsmaße dar und haben sich in der

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
1. die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen angegebenen Mindestabstände eingehalten sind,	(verschoben, jetzt in Abs. 3) 1. Mindestabstände, die in den harmonisierten technischen Spezifikationen angegeben sind, (verschoben, jetzt Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)	1. <b>der auf der Grundlage</b> harmonisierter technischer Spezifikationen <b>nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABI. EU Nr. L 88 S. 5, ABI. EU Nr. R 103 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1342 vom 20. Juni 2019 (ABI. EU Nr. L 169 S. 1) (harmonisierte Europäische Normen, Europäische Bewertungsdokumente) angegeben ist,</b>	Praxis bewährt.  Die Inbezugnahme der europäischen Abstandsregelungen, die Bestandteil von harmonisierten Spezifikationen nach der EU-Bauproduktenverordnung (harmonisierte Europäische Normen, Europäische Bewertungsdokumente) sein können, wird in Satz 1 als Nr. 1 vorangestellt.
2. bei Abgasanlagen für <b>Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m² KW</b> und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens <b>90 Minuten</b> beträgt, ein <b>Mindestabstand von 5 cm</b> eingehalten ist; dieser Abstand gilt auch für Schächte, in denen Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung	2. ein Mindestabstand von fünf cm bei Abgasanlagen, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 Quadratmeter mal Kelvin je Watt und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten betragen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, oder (verschoben, jetzt Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)	2. ein Mindestabstand von 5 cm bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, die in Schächten verlegt sind, und diese  a) <b>allein einen</b> Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0,12 Quadratmeter mal Kelvin je Watt und <b>eine</b> Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten <b>oder</b>	Die Regelung in Nr. 2 ist auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C begrenzt, weil aufgrund europäischer Regelungen auch Produkte für Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen auf den Markt kommen, für die keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, ob der genannte Abstand von 5 cm ausreichend sicher ist. Nr. 2 gilt für Schächte, in denen Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C verlegt sind. Die Regelung entspricht damit ebenfalls sinngemäß Abschnitt 6.9.3.1 der DIN V 18160-1: 2006-01. Sie gilt u. a. für ehemalige Schornsteine, die durch Umnutzung, d. h. Einziehen von Abgasanlagen ohne eigene Feuerwiderstandsdauer formal zu Schächten werden. Eine Regelungsnotwendigkeit für die Nennung konkreter



M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
<p>tung bis zu 400°C verlegt sind und die allein oder zusammen mit den Abgasanlagen die zuvor genannten Eigenschaften aufweisen</p>		<p>b) zusammen mit den Abgasanlagen, die in Buchst. a geforderten Werte des Wärmedurchlasswiderstandes und der Feuerwiderstandsdauer aufweisen, oder</p>	<p>Abstände von Abgasanlagen mit höheren Abgastemperaturen als 400°C im Rahmen der Rechtsverordnung wird über das auch für diese Anlagen geltende Schutzziel von Absatz 1 hinaus nicht gesehen. Zudem gilt auch für diese Abgasanlagen Satz 1 Nr. 1. Werden Ummantelungen mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit gefordert, ist die Mindestdicke dauerhaft zu gewährleisten.</p>
<p>3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist.</p>	<p>3. ein Mindestabstand von 40 cm bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C. (verschoben, jetzt Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)</p>	<p>3. ein Mindestabstand von 40 cm bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, eingehalten wird.</p>	
<p>4. die Abgasleitung in feuerwiderstandsfähigen Schächten verlegt sind und die Abgastemperatur der Feuerstätte bei Nennleistung nicht mehr als 120°C betragen kann oder bei Abgastemperaturen der Feuerstätte bei Nennleistung von nicht mehr als 200 °C eine Hinterlüftung im Schacht von mindestens 2° cm bei runder Abgasleitung in rechteckigem Schacht und ansonsten 3 cm gewährleistet ist. Hess. FeuV (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2)</p>			
<p><sup>2</sup>Im Falle von Satz 1 Nr. 2 ist 1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Ab-</p>	<p><sup>2</sup>Im Falle von Satz 1 Nr. 2 ist 1. ein Mindestabstand von zwei cm zu Holzbalken und Bautei-</p>	<p><sup>2</sup>Im Falle des Satz 1 Nr. 2 ist 1. ein Mindestabstand von 2 cm zu Holzbalken und brennbaren</p>	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
messungen ein Mindestabstand von 2 cm ausreichend,	len entsprechender Abmessungen ausreichend, (verschoben, jetzt Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)	Bauteilen entsprechender Abmessungen ausreichend,	
2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich	2. kein Mindestabstand erforderlich zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird. (verschoben, jetzt Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)	2. kein Mindestabstand erforderlich zu <b>brennbaren</b> Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird.	
<sup>3</sup> Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300°C außerhalb von Schächten	<sup>3</sup> Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300°C außerhalb von Schächten (verschoben, jetzt Abs. 3 Satz 3)	<sup>3</sup> Im Falle des Satz 1 Nr. 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300°C außerhalb von Schächten	
1. ein Mindestabstand von 20 cm oder	1. ein Mindestabstand von 20 cm oder (Verschoben, jetzt Abs. 3 Satz 3 Nr. 1)	1. ein Mindestabstand von 20 cm oder	
2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätte bei Nennleistung nicht mehr als 160°C betragen kann, ein Mindestabstand von 5 cm.	2. ein Mindestabstand von fünf cm, wenn die Abgasleitungen mindestens zwei cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätte bei Nennleistung nicht mehr als 160°C betragen kann. (verschoben, jetzt Abs. 3 Satz 3 Nr. 2)	2. ein Mindestabstand von 5 cm, wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätte bei Nennleistung nicht mehr als 160°C betragen kann.	
<sup>4</sup> Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke	<sup>4</sup> Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von zehn cm, wenn die	<sup>4</sup> Im Falle des Satz 1 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Ver-	

<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind.	Verbindungsstücke mindestens zwei cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. (verschoben, jetzt Abs. 3 Satz 4)	bindungsstücke in einer Mindestdicke von 2 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind.	
<sup>5</sup> Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.			
(3) <sup>1</sup> Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, gelten die Anforderungen von Absatz 1 insbesondere als erfüllt, wenn diese Leitungen und Verbindungsstücke	(3) <sup>1</sup> Abgasleitungen und Verbindungsstücke zu Schornsteinen, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, erfüllen die Anforderungen nach Abs. 1, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 400°C betragen kann und diese Leitungen und Verbindungsstücke an der Durchdringung (neue Regelung FeuV, jetzt Abs. 4 Satz 1)	(4) <sup>1</sup> Abgasleitungen und Verbindungsstücke zu Schornsteinen, die Bauteile aus brennbaren Baustoffen durchdringen, erfüllen die Anforderungen nach Abs. 1, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 400°C betragen kann und diese Abgasleitungen und Verbindungsstücke an der Durchdringung	<b>Absatz 4</b> regelt die Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen. Im Satz 1 wird in Analogie zu Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ebenfalls das Temperaturkriterium 400 °C eingeführt, weil im Falle der Nrn. 1 und 2 bei der Durchführung von Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen die Erfüllung des Schutzzieles nach Abs. 1 nur dann als erfüllt angesehen werden kann, wenn die Abstände nur auf Abgasanlagen für Abgastemperaturen bis 400°C beschränkt sind. Im Satz 2 sind die Feuerstätten auf Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe eingegrenzt, weil es nunmehr auch Feuerstätten für feste Brennstoffe gibt, deren Abgase keine höheren Temperaturen als 160°C aufweisen. Da aufgrund der erforderlichen Rußbrandbeständigkeit für Abgasanlagen derartiger Feuerstätten - unabhängig von der Abgastemperatur - jedoch die Abstände nach Satz 1 erforderlich sind, sind diese Feuerstätten von der Erleichterung nach Satz 2 ausgenommen.
1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder	1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder (neue Regelung FeuV, jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)	1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder	
2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt werden.	2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mitgeringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. (neue Regelung FeuV, jetzt Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)	2. in einer Mindestdicke von 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind.	
<sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß	<sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß	<sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 genügt für Abgasleitungen und Verbindungsstücke zu Schornsteinen	

<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann.	von fünf cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann. (verschoben, jetzt Abs. 4 Satz 2)	bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann.	
(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.	(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt werden.	(5) Werden bei Durchdringungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt werden.	<b>Absatz 5</b> regelt das Ausfüllen von Zwischenräumen in Decken- und Dachdurchführungen. Wenn die Zwischenräume ausgefüllt werden, ist das Schutzziel aus Abs. 1 einzuhalten. Des Weiteren sind nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit zu verwenden, um den Verschluss herzustellen. Ob ein Verschluss der Zwischenräume herzustellen ist, ergibt sich aus den Regelungen der HBO. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Bauteile gestellt werden.
<b>§ 9 Abführung von Abgasen</b>	<b>§ 9 Abführung von Abgasen</b>	<b>§ 9 Anforderungen an die Mündungen von Abgasanlagen</b>	<b>Zu § 9</b> Dieser Paragraph enthält Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Abstände von Mündungen der Abgasanlagen zur Dachfläche und zu Bauteilen und legt fest, dass die Abgasführung grundsätzlich über Dach zu führen ist. Für Feuerungsanlagen, die den Anforderungen an die Ableitung der Abgase aus der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) oder der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) in den jeweils gültigen Fassungen unterliegen, sind die dort genannten Ableitbedingungen für Abgase zusätzlich zu beachten.
(1) <sup>1</sup> Die Mündungen von Abgasanlagen müssen	Die Mündungen von Abgasanlagen müssen	<sup>1</sup> Die Mündungen von Abgasanlagen müssen	
1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens	1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens einen	1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m	Nr. 1 stellt Mindestanforderungen an Abstände vom First bzw. (alternativ) von der Dachfläche. Geringere Abstände werden von den Mündungen von Abgasanlagen

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
1 m entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,	m entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,	entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,	raumluftunabhängiger Gasfeuerstätten wie auch von raumluftunabhängigen ölbefeuerten Feuerstätten eingeräumt. Die Erweiterung der Regelung auf Feuerstätten für flüssige Brennstoffe trägt technologischen Entwicklungen Rechnung und berücksichtigt, dass bei der Abgasbeschaffenheit und der mechanischen Unterstützung der Abgasabführung ähnliche Voraussetzungen wie bei Gasfeuerstätten vorliegen. Die Betriebsverhältnisse von Feuerstätten für feste Brennstoffe gestatten keine Erleichterung und sind deshalb nicht aufgeführt. Das alleinige Vorhandensein eines Ventilators ist bei Festbrennstofffeuerstätten kein Kriterium für einen sicheren Betrieb. Nr. 2 trägt mit dem Begriff „Gebäudeteile“ der Vielfalt der Gebäudegestaltung Rechnung. Die Anforderungen unter Nr. 3 greifen, wenn der größere Dachflächenanteil („überwiegend“) nicht den Anforderungen des § 35 Abs.1 HBO (harte Bedachung) entspricht. Nach § 35 Abs. 1 HBO müssen Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein. In Gebäuden, deren Bedachung nicht § 35 Abs. 1 HBO entspricht, müssen die Mündungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe am First des Daches austreten und diesen um mind. 80 cm überragen.
2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt,	2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens einen m überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt, und	2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt, und	Eine Abgasführung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum durch die Außenwand bedarf, da die Ausnahmeregelung in der HBO des früheren § 37 Abs. 5 HBO a. F. entfallen sind, einer Abweichungsentscheidung durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Die früheren Ausnahmetatbestände können herangezogen werden.
3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 MBO entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.	3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.	3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 35 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.	Satz 2 enthält Regelungen im Hinblick auf praktische Anwendungsfälle (z. B. unmittelbar benachbarte Anordnung von Abgasanlagen bei Reihenhäusern). Es werden erleichterte Abstandsregelungen für Abgasanlagen fest-
<sup>2</sup> Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Abgasleitungen untereinander, sofern diese die gleiche Temperaturklasse aufweisen und die		<sup>2</sup> Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Abgasleitungen untereinander, sofern diese die gleiche Temperaturklasse aufweisen und die Ab-	

<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung 160°C nicht überschreiten.		gastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung 160 °C nicht überschreiten. Die Anforderungen an die Ableitung der Abgase nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.	gelegt. Bedingung ist, dass die Abgasanlagen die gleiche Temperaturklasse und bei Nennleistung der Feuerstätten Abgastemperaturen < 160 °C aufweisen.  Mit dem Hinweis auf die Bundesimmissionsschutzverordnungen soll verdeutlicht werden, dass sich aus anderem Recht andere und höhere Anforderungen ergeben können. Die Regelungen zur Abführung von Abgasen in § 9 unterscheiden sich von den immissionsschutzrechtlichen Regelungen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV.
(2) Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen nur dann durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Die Abführung der Abgase muss so in den freien Luftstrom erfolgen, dass sie nicht in Räume eintreten oder rückgeführt werden können.			
<b>§ 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren</b>	<b>§ 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren</b>	<b>§ 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren</b>	<b>Zu § 10</b> Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke werden auch im häuslichen Bereich für Zwecke der Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung verwendet. Sie zählen jedoch nicht zu den Feuerstätten. Da mit dem Betrieb von Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken in Gebäuden vergleichbare Gefährdungspotentiale wie mit dem Betrieb



M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
			von Feuerstätten verbunden sind, ist eine öffentlich-rechtliche Regelung geboten. In diese Regelung sind Verbrennungsmotoren für andere Zwecke mit einbezogen worden, da hier die gleichen Betriebsbedingungen wie bei Blockheizkraftwerken oder Wärmepumpen mit Verbrennungsmotoren vorliegen.
<p>(1) Für die Aufstellung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,</li> <li>2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und</li> <li>3. ortsfesten Verbrennungsmotoren</li> </ol> <p>gelten § 3 Abs. 1 bis 5 sowie § 4 Abs. 1 bis 7 entsprechend.</p>	<p>(1) Für die Aufstellung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,</li> <li>2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und</li> <li>3. ortsfesten Verbrennungsmotoren</li> </ol> <p>gelten § 3 Abs. 1 bis 6 sowie § 4 Abs. 1 bis 7 entsprechend.</p>	<p>(1) Für die Aufstellung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern</li> <li>2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und</li> <li>3. ortsfesten Verbrennungsmotoren</li> </ol> <p>gelten die §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 7 entsprechend.</p>	<p>Die <b>Absätze 1 und 2</b> regeln die Verbrennungsluftversorgung und Aufstellbedingungen. In Abs. 2 Nr. 4 wird zudem auch für Blockheizkraftwerke eine Mindestleistungsgrenze eingeführt, ab der ein besonderer Aufstellraum erforderlich wird. Diese Erleichterung ist geboten, da unterhalb der Grenze von 50 kW Nennleistung (Summe aus thermischer und elektrischer Leistung) kein erhöhtes Gefahrenpotential besteht, und kommt damit der Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung in Wohngebäuden entgegen.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Es dürfen</p>	<p>(2) Es dürfen</p>	<p>(2) <b>In Räumen</b> dürfen</p>	<p>In <b>Absatz 2</b> wird durch das Wort „insgesamt“ bei den Nrn. 1, 3 und 4 vor den jeweiligen Leistungsangaben klargestellt, dass die jeweilige Begrenzung der Leistung im Hinblick auf die Installation sowohl einer einzelnen Anlage als auch mehrerer Anlagen (Kombination/Kaskade) gilt. Die Nrn. 4 und 5 a. F. werden inhaltlich unverändert übernommen und redaktionell an die M-FeuV angepasst. Nr. 7 stellt klar, wenn Anlagen und Aggregate nach Nrn. 1 - 4 oder Kombinationen dieser Anlagen und Aggregate gemeinsam mit Feuerstätten installiert und betrieben und insgesamt 100 kW Nennleistung überschreiten, die Notwendigkeit eines Aufstellraumes nach § 5 dieser Verordnung besteht.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von insgesamt mehr als 50 kW,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von mehr als 50 kW,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von insgesamt mehr als 50 kW,</li> </ol>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuer-</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten</li> </ol>	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
stätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW nutzen,	mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW nutzen,	mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW nutzen,	
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von insgesamt mehr als 50 kW,	3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von mehr als 50 kW,	3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von insgesamt mehr als 50 kW,	
4. Blockheizkraftwerke mit insgesamt mehr als 35 kW Nennleistung in Gebäuden	4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,	4. <b>Blockheizkraftwerke mit insgesamt mehr als 35 kW Nennleistung</b>	
5. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren und	5. Blockheizkraftwerke mit mehr als 35 kW Nennleistung in Gebäuden und	5. <b>Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,</b>	
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren.	6. ortsfeste Verbrennungsmotoren	6. ortsfeste Verbrennungsmotoren und	
		7. <b>Kombinationen von Feuerstätten und Anlagen nach Nr. 1 bis 4, mit insgesamt mehr als 100 kW Nennleistung, die gemeinsam betrieben werden sollen,</b>	
nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen.	nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen.	nur aufgestellt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 5 erfüllen.	
<sup>2</sup> Dies gilt auch für Kombinationen von Feuerstätten und Anlagen nach Nummern 1 bis 4, die gemeinsam betrieben werden sollen mit insgesamt mehr als 100 kW Nennleistung.			
(3) <sup>1</sup> Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach	(3) <sup>1</sup> Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach ab-	(3) <b>Sind Blockheizkraftwerke oder ortsfeste Verbrennungsmotoren in Gebäuden aufgestellt, sind die Verbrennungsgase durch eigene, dichte Abgaslei-</b>	<b>Absatz 3</b> enthält die Anforderungen an die Abführung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren.

<b>M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014</b>	<b>Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020</b>	<b>Begründung</b>
abzuleiten. <sup>2</sup> Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 angeschlossen werden. <sup>3</sup> Die Leitungen müssen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 und 8 sowie § 8 beschaffen oder angeordnet sein.	zuleiten. <sup>2</sup> Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 angeschlossen werden. <sup>3</sup> Die Leitungen müssen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 und 8 sowie des § 8 beschaffen oder angeordnet sein.	tungen über das Dach abzuführen. Mehrere ortsfeste Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Abgasleitung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 angeschlossen werden. Für die Herstellung und Beschaffenheit der Abgasleitungen außerhalb der Aufstellräume der ortsfesten Verbrennungsmotoren gelten § 7 Abs. 5 und 8 sowie § 8 entsprechend.	
(4) <sup>1</sup> Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist. <sup>2</sup> § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.	(4) <sup>1</sup> Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist. <sup>2</sup> § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.	(4) <sup>1</sup> Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die ungestörte Abführung der Verbrennungsgase in den freien Luftstrom und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die ungestörte Abführung der Abgase der Feuerstätte in den freien Luftstrom nachgewiesen ist. <sup>2</sup> § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.	<b>Absatz 4</b> nennt die Voraussetzungen, unter denen in Abgasanlagen für Feuerstätten auch Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren eingeleitet werden dürfen. Der Absatz stellt klar, dass bei gemischter Belegung von Abgasanlagen die allgemeinen Bemessungsanforderungen für die Abgasanlagen gelten.
(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.	(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.	(5) Für die Abführung der Verbrennungsgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.	<b>Absatz 5</b> greift hinsichtlich der Abführung der Abgase von Wärmepumpen die entsprechenden Regelungen für Feuerstätten auf.
<b>§ 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen</b>	<b>§ 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen</b>	<b>§ 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen</b>	<b>Zu § 11</b> Der Betrieb von Feuerstätten erfordert den Einsatz von Brennstoffen, die über öffentliche Versorgungsnetze leitungsgebunden herangeführt werden (Erdgas) oder als

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
			Flüssiggas, feste Brennstoffe oder flüssige Brennstoffe auf dem Grundstück oder im Gebäude bevorratet werden (Brennstofflagerung). Die Brennstofflagerung im Gebäude erfordert beim Überschreiten bestimmter Mengen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, besondere Räume (Brennstofflagerräume). Entsprechende Anforderungen sind Gegenstand der Regelung des § 11. Wasserrechtliche Belange gelten für die Lagerung flüssiger Brennstoffe zusätzlich und bleiben unberührt.
(1) <sup>1</sup> Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von	(1) <sup>1</sup> Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von	(1) <sup>1</sup> Die Lagerung von <b>mehr als</b>	<p><b>Absatz 1</b> a. F. wird inhaltlich unverändert übernommen. Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Mengen, ab denen sich die Notwendigkeit eines Brennstofflagerraumes ergibt, werden in ihrer Grenzziehung insbesondere von der jeweiligen Brandlast, vom Aggregatzustand, vom Flammpunkt und anderen brennstoffspezifischen chemisch/physikalischen Eigenschaften der Brennstoffe bestimmt.</p> <p>Bei der Lagerung von Holzpellets sind nicht nur Brandlasten, sondern auch Aspekte des Explosionsschutzes aufgrund möglicher Staubentwicklung und die Struktur mit großer Oberfläche ausschlaggebend, die eine allgemeine Betrachtung unter „festen Brennstoffen“ nicht sachgerecht werden lassen. Der Wert der zulässigen Lagermenge für Holzpellets soll praxisgerechter, jedoch ohne materielle Änderung gegenüber der vorherigen Regelung gefasst werden. Die zulässige Masse wird nun mit einem Wert von 6.500 kg angegeben. Hierbei wird von einer Schüttdicke genormter Pellets nach DIN 51731 HP5 bzw. DIN EN 14961-2:2001-09 ausgegangen. Hinsichtlich der Lagermenge wurde in Fachkreisen bisher keine Veranlassung für die zulässige Lagermenge gesehen. Bei den CO-Unfällen der letzten Jahre konnte kein eindeutiger Zusammenhang zwischen Lagermenge und Unfall hergestellt werden. Bezüglich der Lagerung von Flüssiggas ist nach Satz 1 Nr. 3 ein Brennstofflagerraum bei einem Füllgewicht der Behälter von mehr als 16 kg</p>

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
			erforderlich. Die Regelung berücksichtigt harmonisierte Produktnormen über Flüssiggasbehälter mit höheren Füllgewichten. Das Verbot einer Nutzung der Brennstofflagerräume zu anderen Zwecken schließt auch die Aufstellung von Feuerstätten aus. Zulässig sind hingegen Einrichtungen, die dem Transport der Brennstoffe dienen, wie Beschickungsanlagen.
1. Holzpellets von mehr als 6.500 kg,	1. Holzpellets von mehr als 10 000 Litern (l),	1. 6 500 Kilogramm (kg) Holzpellets oder 15 000 kg sonstigen festen Brennstoffen,	
2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15.000 kg,	2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15 000 Kilogramm (kg),		
3. Heizöl und Dieseldieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5.000 l oder	3. Heizöl und Dieseldieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 l oder	2. insgesamt 5 000 Liter (l) Heizöl und Dieseldieselkraftstoff oder	
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg	4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg	3. insgesamt 16 kg Flüssiggas	
nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. <sup>2</sup> Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100.000 l Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff oder 6.500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30.000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.	nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. <sup>2</sup> Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 l Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff oder 6 500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30 000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.	je Gebäude oder Brandabschnitt nach § 33 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung ist nur in besonderen Räumen zulässig, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen (Brennstofflagerräume). <sup>2</sup> Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt	
		1. für Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff 100 000 l oder für Flüssiggas 6 500 l je Brennstofflagerraum und	
		2. für Flüssiggas 30 000 l je	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
		Gebäude oder Brandabschnitt	
		nicht überschreiten.	
(2) <sup>1</sup> Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. <sup>2</sup> Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. <sup>3</sup> Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. <sup>4</sup> Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.	(2) <sup>1</sup> Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. <sup>2</sup> Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. <sup>3</sup> Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind, sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. <sup>4</sup> Satz 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.	(2) <sup>1</sup> Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. <sup>2</sup> Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. <sup>3</sup> Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind, sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. <sup>4</sup> Satz 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.	In <b>Absatz 2</b> werden brandschutztechnische Anforderungen an die Umfassungsbauteile der Brennstofflagerräume formuliert. Die Anforderungen berücksichtigen auch mögliche Zündquellen außerhalb der Brennstofflagerräume und gehen deshalb (z. B. hinsichtlich der feuerwiderstandsfähigen Ausbildung von Außenwänden) über die entsprechenden Anforderungen an Heizräume hinaus.
(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen	(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen	(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen	<b>Absatz 3</b> stellt zusätzliche Anforderungen an Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe und berücksichtigt Besonderheiten in deren Abbrandverhalten. Der Bestimmung unter Nr. 1 werden ein offenbares Fenster, eine ins Freie führende Tür oder besondere Öffnungen (ggf. über Schacht oder Kanal ins Freie) gerecht. Eine ständig wirksame Lüftung oder eine ständig offene Beschäumungsöffnung ist nicht verlangt. Soweit die Beschäumung durch eine besondere Öffnung ins Freie hergestellt wird, sollte deren lichte Weite und die lichte Weite ggf. zugehöriger Leitungen mindestens 100 mm betragen. Die Kennzeichnung nach Nr. 2 ist erforderlich, damit die genannten Brennstofflagerräume im Gefahrenfall auch von



M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
			Ortsunkundigen rasch gefunden werden können. Die verlangte Aufschrift mit Angabe des Brennstoffes ermöglicht überdies im Gefahrenfall die Einleitung spezifischer Lösch- und Sicherheitsmaßnahmen.
1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und	1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und	1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und	
2. an den Zugängen mit der Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ oder „DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG“ gekennzeichnet sein.	2. an den Zugängen mit der Aufschrift „Heizöllagerung“ oder „Dieselkraftstofflagerung“ gekennzeichnet sein.	3. an den Zugängen mit der Aufschrift „Heizöllagerung“ oder „Dieselkraftstofflagerung“ gekennzeichnet sein.	
(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas	(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas	(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas	<b>Absatz 4</b> stellt zusätzliche Anforderungen an Brennstofflagerräume für Flüssiggas. Die Bestimmungen beruhen auf der sicherheitstechnisch bedeutsamen Eigenschaft von austretendem Flüssiggas, schwerer als Luft zu sein, deshalb auf den Boden abzusinken und in relativ geringer Konzentration mit der Umgebungsluft ein explosionsfähiges Gemisch zu bilden. Die Notwendigkeit der Kennzeichnung der Brennstofflagerräume für Flüssiggas nach Nr. 5 ergibt sich aus den zu Abs. 3 Nr. 2 dargelegten Gründen.
1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,	1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,	1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,	
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,	2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,	2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,	
3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,	3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,	3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,	4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,	4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,	
5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „FLÜSSIGGASANLAGE“ gekennzeichnet sein und	5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „Flüssiggasanlage“ gekennzeichnet sein und	5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „Flüssiggasanlage“ gekennzeichnet sein und	
6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Vorschriften aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.	6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Explosionschutzverordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), entsprechen.	6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Vorschriften aufgrund der Explosionschutzprodukteverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39) für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen	
(5) <sup>1</sup> Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen vor dem Betreten ausreichend gelüftet werden können. <sup>2</sup> Die Brennstofflagerräume sind an ihren Zugängen mit der Aufschrift "Holzpelletlagerraum – Lebensgefahr durch giftige Gase - Vor Betreten ausreichend lüften!" zu kennzeichnen.- <sup>3</sup> Absatz 4 Nr. 6 gilt entsprechend. <sup>4</sup> Für bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets sind die Anforderungen nach Satz 1 und Satz 2 innerhalb von X Jahren* nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen. * nach Landesrecht	(5) Für Brennstofflagerräume für Holzpellets gilt Abs. 4 Nr. 6 entsprechend.	(5) <sup>1</sup> Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen vor dem Betreten ausreichend gelüftet werden können. <sup>2</sup> Die Brennstofflagerräume sind an ihren Zugängen mit der Aufschrift "Holzpelletlagerraum - Lebensgefahr durch giftige Gase - vor Betreten ausreichend lüften!" zu kennzeichnen. <sup>3</sup> Abs. 4 Nr. 6 gilt entsprechend.	In <b>Absatz 5</b> werden, um den Gefahren der CO-Bildung in den Holzpelletlagerräumen zu begegnen, Anforderungen an die Lüftung der Holzpelletlagerräume aufgenommen. Vor Betreten der Holzpelletlagerräume ist eine ausreichende Lüftung sicherzustellen. Um auf die Gefahren hinzuweisen, sind die Zugänge mit einer entsprechenden Beschriftung zu versehen. Von einer ausreichenden Lüftung kann ausgegangen werden, wenn die Anforderungen der DIN EN ISO 20023:2019-04 erfüllt werden. Diese technische Ausführungsvorschrift wird als Technische Baubestimmung eingeführt werden. Davon abweichende technische Lösungen sind zulässig, sofern das Schutzziel erreicht wird. Infolge Verweis auf Abs. 4 Nr. 6 dürfen nach Satz 3 auch Brennstofflagerräume für Holzpellets nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Explosionschutzverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S.39) für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen. Die Gründe hierfür liegen in der möglichen Staubentwicklung beim Einbringen der Pellets in den Brennstofflagerraum (z. B.

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
<p>(6) Die Anforderungen des ausreichenden Lüftens eines Brennstofflagerraumes für Holzpellets vor Betreten gilt als erfüllt, wenn vor dem Betreten des Lagerraums für mindestens 60 Minuten ein 10-facher Luftwechsel stattfinden kann; abweichende technische Lösungen sind zulässig, sofern das Schutzziel erreicht wird.</p>		<p>(6) Die am 31. Januar 2021 bereits bestehenden Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 und 2 spätestens ab dem 1. Januar 2022 erfüllen.</p>	<p>durch Einblasen) bzw. bei deren Entnahme und der daraus resultierenden Explosionsgefahr.</p> <p><b>Absatz 6</b> legt fest, bis wann und in welchem Umfang bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets nachzurüsten sind.</p>
<p><b>§ 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen</b></p>	<p><b>§ 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen</b></p>	<p><b>§ 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen</b></p>	<p><b>Zu § 12</b> Außerhalb von Brennstofflagerräumen ist innerhalb von Gebäuden die Lagerung von Brennstoffen nach Lagerort, Brennstoffart und Lagermengen aus Gründen des gebotenen Brandschutzes und weiterer Belange der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt. Die Regelung der Lagerung von Brennstoffen außerhalb von Gebäuden (oberirdische Lagerung im Freien und unterirdische Lagerung) ist nicht Gegenstand der Feuerungsverordnung.</p>
<p>(1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.</p>	<p>(1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.</p>	<p>(1) Die Lagerung von Brennstoffen ist in notwendigen Treppenträumen nach § 38 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren nach § 39 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung verboten.</p>	<p><b>Absatz 1</b> schließt die Lagerung von Brennstoffen jeder Art in Rettungswegen aus. Der Regelungsinhalt entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 1, der die Nutzung von notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und notwendigen Fluren für die Aufstellung von Feuerstätten nicht gestattet. § 45 Abs. 2 und Abs. 5 HBO ist die Rechtsgrundlage für konkretisierende Regelungen zur Aufstellung von Brennstofflagerbehältern. Dies greift die Bestimmung unter Abs. 1 auf. Der mit der Lagerung von Brennstoffen verbundene Eintrag von Brandlasten ist mit dem Anspruch an die Sicherheit der Rettungswege nicht</p>

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
			zu vereinbaren und deshalb in allen Gebäudeklassen unzulässig. Holzpellets sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 feste Brennstoffe und bedürfen daher an dieser Stelle keiner besonderen Erwähnung.
(2) Heizöl oder Dieselkraftstoff dürfen gelagert werden	(2) Heizöl oder Dieselkraftstoff dürfen gelagert werden	(2) Heizöl oder Dieselkraftstoff darf nur im Umfang von bis zu	<b>Absatz 2</b> bestimmt zulässige Lagermengen für Heizöl oder Dieselkraftstoff in Wohnungen sowie anderen Nutzungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und in Räumen außerhalb von Wohnungen. Die in Nr. 3 geforderte Möglichkeit zur Raumlüftung wird durch öffnbare Fenster, ins Freie führende Türen und besondere Öffnungen (ggf. über Schacht oder Kanal ins Freie) gewährleistet. Soweit Räume nach Nr. 3 Öffnungen zu anderen Räumen aufweisen, müssen diese dichtschießende Türen haben. Dies erfordert insoweit keine Selbstschließung; es genügt ein 3-seitig umlaufendes Dichtungsprofil. Weitergehende Anforderungen der HBO an Türen, die an notwendige Treppenräume oder notwendige Flure grenzen, bleiben unberührt. Die Regelungen unter Nr. 4 berücksichtigen die zunehmende Errichtung von Wohngebäuden ohne Keller. Bei diesen Gebäuden, z. B. Einfamilienhäusern, besteht ein Brennstofflagerbedarf innerhalb der Nutzungseinheit/Wohnung, dem mit der Regelung in fachlich vertretbarer Weise entsprochen wird. Die Lagerung muss in einem Raum gemäß den Anforderungen nach Nr. 3 erfolgen, der kein Aufenthaltsraum sein darf.
1. in Wohnungen bis zu 100 l, 2. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 1.000 l,	1. in Wohnungen bis zu 100 l, 2. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 1 000 l,	1. 100 l in Wohnungen, 2. 1 000 l in Räumen außerhalb von Wohnungen,	
3. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 5.000 l je Gebäude oder Brandabschnitt, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen,	3. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 5 000 l je Gebäude oder Brandabschnitt, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen, haben	3. 5 000 l je Gebäude oder Brandabschnitt in Räumen außerhalb von Wohnungen, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen, haben und	

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
ren, haben,	und		
4. in Räumen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit, die keine Aufenthaltsräume sind und den Anforderungen nach Nr. 3 genügen bis zu 5.000 l.	4. in Räumen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit, die keine Aufenthaltsräume sind und den Anforderungen nach Nr. 3 genügen, bis zu 5 000 l.	4. 5 000 l in Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind und die Anforderungen nach Nr. 3 erfüllen und sich in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit befinden, gelagert werden.	
(3) <sup>1</sup> Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese außerhalb erforderlicher Aufangräume für auslaufenden Brennstoff stehen. <sup>2</sup> Behälter für Heizöl oder Dieselkraftstoff müssen einen Abstand von mindestens 1 m zur Feuerungsanlage haben.	(3) <sup>1</sup> Sind in den Räumen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese  1. außerhalb erforderlicher Aufangräume für auslaufenden Brennstoff stehen und  2. einen Abstand von mindestens einem m zu Behältern für Heizöl oder Dieselkraftstoff haben.	(3) <sup>1</sup> Sind in den Räumen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese außerhalb erforderlicher Aufangräume für auslaufenden Brennstoff stehen. <sup>2</sup> Behälter für Heizöl oder Dieselkraftstoff müssen einen Abstand von mindestens 1 m zur Feuerungsanlage haben.	Die Anforderungen in <b>Absatz 3</b> tragen der gebotenen Gefahrenabwehr bei gemeinsamer Nutzung näher genannter Räume zur Brennstofflagerung (Abs. 2 Nr. 2 bis 4) und Aufstellung von Feuerstätten Rechnung. Der Mindestabstand zwischen Feuerstätte und Heizöl- bzw. Dielektrikstoffbehälter nach Nr. 2 kann bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes bis auf 50 cm gemäß Satz 2 verringert werden, wobei der Strahlungsschutz selbst keine wärmedämmende Eigenschaft haben muss. Mit der Verringerung des Abstandsmaßes auf 10 cm nach Satz 3 wird neuen Techniken bei Feuerstätten, die auf Grund moderner Betriebsbedingungen geringe Oberflächentemperaturen aufweisen, Rechnung getragen.
<sup>3</sup> Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. <sup>4</sup> Ein Abstand von 0,1 m zur Feuerstätte genügt, wenn nachgewiesen ist, dass die deren Oberflächentemperatur 40°C nicht überschreitet.	<sup>2</sup> Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. <sup>3</sup> Ein Abstand von zehn cm genügt, wenn nachgewiesen ist, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40°C nicht überschreitet.	<sup>3</sup> Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. Ein Abstand von 10 cm genügt, wenn nachgewiesen ist, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40°C nicht überschreitet.	
(4) Flüssiggas darf in Wohnun-	(4) Flüssiggas darf in Wohnun-	(4) Flüssiggas darf in einem	Das bei der Flüssiggaslagerung nach <b>Absatz 4</b> auf nicht

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
gen und in Räumen außerhalb von Wohnungen gelagert werden jeweils in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.	gen und in Räumen außerhalb von Wohnungen jeweils in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg gelagert werden, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.	Behälter mit einem Füllgewicht bis zu 16 kg je Wohnung oder in einem Raum außerhalb von Wohnungen gelagert werden, wenn dessen Fußboden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegt und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen hat.	mehr als 16 kg begrenzte Füllgewicht entspricht der Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.
(5) Für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets gilt § 11 Absatz 5 und Absatz 6 entsprechend.		(5) Für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets in Räumen außerhalb von Brennstofflagerräumen gilt § 11 Abs. 5 und 6 entsprechend.	Die Ergänzung von <b>Absatz 5</b> erfolgt wegen der mit der Pelletlagerung verbundenen Gefahren. Die Regelungen von § 11 Abs. 5 und 6 sind auf alle Pelletlager (auch auf die, die nicht in Brennstofflagerräumen gemäß § 12 eingerichtet sind) ab einer Lagermenge von 500 kg anzuwenden. Für die Lagerung geringer Pelletmengen bis zu 500 kg wird kein separater Regelungsbedarf gesehen, weil diese häufig im Aufstellraum der (beispielsweise raumluftabhängigen) Feuerstätte oder in anderweitig in die Gebäudenutzung einbezogenen Räume erfolgt, bei denen von der ausreichenden Lüftung bereits aufgrund der Raumnutzung auszugehen ist.
<b>§ 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen</b>	<b>§ 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen</b>	<b>§ 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen sowie Prüfungen</b>	<b>Zu § 13</b> In § 13 werden die Anforderungen der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen auch auf Anlagen im „nichtgewerblichen“ Bereich ausgedehnt, soweit sie dafür sicherheitstechnisch bedeutsam sind. Die Regelungen sind an die bundesrechtlichen Vorschriften angepasst. Die Ermächtigungsgrundlage für spezifische Sicherheitsvorschriften ist § 34 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften sind die der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), aus der die materiellen Anforderungen und die Verfahrensregelungen über Prüfungen für den „nichtgewerblichen“ Bereich übernommen werden.
(1) <sup>1</sup> Für Flüssiggasanlagen und	Für Flüssiggasanlagen und	(1) Für Flüssiggasanlagen und	



M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) Stand: 27.09.2017	Feuerungsverordnung (FeuVO) Stand: 2009, 2014	Feuerungsverordnung (FeuV) Stand: 03.11.2020	Begründung
<p>Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten die materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der aufgrund des § 34 Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden. <sup>3</sup>Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüffristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.</p>	<p>Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitskräfte beschäftigt werden, gelten die materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), entsprechend.</p>	<p>Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitskräfte beschäftigt werden, dürfen nur errichtet werden, wenn sie der Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), geändert durch Verordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597), entsprechen.</p>	
		<p>(2) <sup>1</sup>Für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen nach § 2 Abs. 13 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554), die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitskräfte beschäftigt werden, sind die materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen</p>	<p>Nach <b>Absatz 2</b> Satz 2 werden abweichend von den Vorschriften der BetrSichV die Betreiber von Flüssiggas- und Dampfkesselanlagen von der Feststellung der Prüffristen mit der ihr vorausgehenden sicherheitstechnischen Bewertung freigestellt, da dies entbehrlich und für private Betreiber auch nicht zumutbar ist.</p>

M-Feuerungsverordnung (M-FeuV) <b>Stand: 27.09.2017</b>	Feuerungsverordnung (FeuVO) <b>Stand: 2009, 2014</b>	Feuerungsverordnung (FeuV) <b>Stand: 03.11.2020</b>	Begründung
		vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen nach den §§ 15 und 16 Betriebssicherheitsverordnung anzuwenden. <sup>2</sup> Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüffristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen nach der Betriebssicherheitsverordnung.	
(2) Zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften nach Absatz 1 sind die .....		(3) Zuständige Behörde im Sinne der Vorschriften nach Abs. 2 ist die untere Bauaufsichtsbehörde.	<b>Absatz 3</b> benennt die untere Bauaufsichtsbehörde als zuständige Behörde nach Abs. 2.
		<b>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts</b>	
		Die Feuerungsverordnung vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30), geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269), wird aufgehoben.	<b>Zu § 14</b> § 14 hebt die bisher geltende Fassung der Feuerungsverordnung auf.
<b>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	
Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Feuerungsverordnung vom-----außer Kraft	<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. <sup>2</sup> Sie tritt mit Ablauf des 31.Dezember 2022 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.	<b>Zu § 15</b> § 15 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung. Da die Verordnung unter die Befristungsregel der Ziffer 2.1.3 Buchst. a des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling fällt, wird sie neu auf zehn Jahre befristet.